

Bauvergaben –  
WV Grenzland Südost

GZ: LRH 30 W 8/2007-18

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>PRÜFUNGSGEGENSTAND</b>	<b>3</b>
1.1	Prüfauftrag.....	3
1.2	Prüfkompetenz .....	5
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>6</b>
2.1	WV Wasserversorgung Grenzland Südost.....	6
2.2	Fachabteilung 19A.....	11
<b>3.</b>	<b>FÖRDERUNG DER WASSERVERSORGUNG</b>	<b>12</b>
3.1	Förderung des Landes .....	12
3.2	Förderung des Bundes .....	21
3.3	Förderungsablauf .....	23
3.4	Vergaberechtliche Bestimmungen.....	25
<b>4.</b>	<b>GEPRÜFTE BAUABSCHNITTE</b>	<b>27</b>
4.1	Bauabschnitt 11 .....	27
4.2	Bauabschnitt 12.....	33
4.3	Bauabschnitt 13.....	49
4.4	Bauabschnitt 21 .....	55
<b>5.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>62</b>

Die im Prüfbericht angeführten Preise beinhalten nicht – falls nicht eigens angeführt – die gesetzliche Umsatzsteuer.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundenbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aufgenommen wurden nur Abkürzungen, die nicht dem üblichen Gebrauch unterliegen.

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
BA	Bauabschnitt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
Bgm.	Bürgermeister
EWVA	Einzelwasserversorgungsanlagen
FA	Fachabteilung
FA13A	Fachabteilung für Umwelt- und Anlagenrecht
FA19A	Fachabteilung für Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
GIS	Geografisches Informationssystem
HB	Hochbehälter
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
Kz.	berichtsinternes Kurzzeichen für Firmennamen
LAbg.	Landtagsabgeordneter
lfm	Laufmeter
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LSW	Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft
LV	Leistungsverzeichnis
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖNORM A 2050	Vergabe von Aufträgen über Leistungen
ÖNORM A 2060	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen
ÖNORM B 2110	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen
PW	Pumpwerk
UFG	Umweltförderungsgesetz 1993
TB	Tiefenbehälter
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WV oder WV Grenzland Südost	Wasserverband „Wasserversorgung Grenzland Südost“
WVA	Wasserversorgungsanlagen
Z-Position	zusätzlich (freie) Leistungsposition
ZPW	Zentralpumpwerk

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

## 1.1 Prüfauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine

**stichprobenweise Überprüfung von Bauvorhaben des  
Wasserverbandes „Wasserversorgung Grenzland Südost“**

durchgeführt. Dabei bildete die Überprüfung der Tätigkeiten im Bereich der **Vergabe von Leistungen** einen Prüfungsschwerpunkt.

Prüfungsgegenstand waren jene Bauabschnitte (BA), die den Richtlinien des BVergG 2002 unterlagen, d.h. deren Förderungsansuchen ab dem 1. September 2002 gestellt und inzwischen bereits kollaudiert wurden.

Zusätzlich wurde auch der Bauabschnitt 21 in vergaberechtlicher Hinsicht geprüft.

- BA 11 „Trinkwasserversorgung Ringschluss Raabtal“
- BA 12 „GWE Fluttendorf/Donnersdorf“
- BA 13 „Erweiterung HB u. PW Bierbaum“
- BA 21 „Digitaler Leitungskataster BL 01“

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Johann Seitinger.

Im Errichtungszeitraum der geprüften Bauabschnitte war Herr Landesrat Erich Pörtl zuständiger politischer Referent.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden derzeit die Angelegenheiten der Wasserwirtschaftlichen Planung und der Siedlungswasserwirtschaft von der Fachabteilung 19A wahrgenommen.

Die **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger** ist vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Von Herrn **Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht **zur Kenntnis genommen**.

## 1.2 Prüfkompetenz

Gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH-VG) wird der Landesrechnungshof ermächtigt,

*„... die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, wenn sich das Land **vertraglich** eine solche **Kontrolle vorbehalten** hat“.*

Bei einem Wasserverband handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist aber nur dann gegeben, wenn sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Der ggstl. **Prüfvorbehalt** laut Förderungsunterlagen lautet:

*„Das Land Steiermark behält sich gemäß §§ 6 und 8 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr. 59/82 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des § 6 bzw. § 8 LRH-VG vorbehält.“*

Der Wasserverband "Wasserversorgung Grenzland Südost" (WV Grenzland Südost) in seiner Funktion als Förderungswerber nahm dies zustimmend zur Kenntnis.

Die Vereinbarung dieses Prüfvorbehaltes im Rahmen der Förderung des Landes beinhaltet eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle und nicht nur eine bloße Subventionskontrolle durch den LRH. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist demnach gemäß § 6 LRH-VG gegeben.

**Grundlage der Prüfung** waren die von der Fachabteilung 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft vorgelegten Unterlagen und Auskünfte.

Wesentliche Unterlagen, wie Ausschreibungsprotokolle, Originalangebote, detaillierte Endabrechnungen etc. wurden direkt beim WV Grenzland Südost eingesehen und von diesem in weiterer Folge dem LRH zur Verfügung gestellt.

**Die Prüfung erfolgte unabhängig von den Verpflichtungen des/der Geprüften sowie unbeschadet der behördlichen Aufsichtsrechte und -pflichten des Förderungsgebers.**

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 WV Wasserversorgung Grenzland Südost

#### Übersichtsplan:

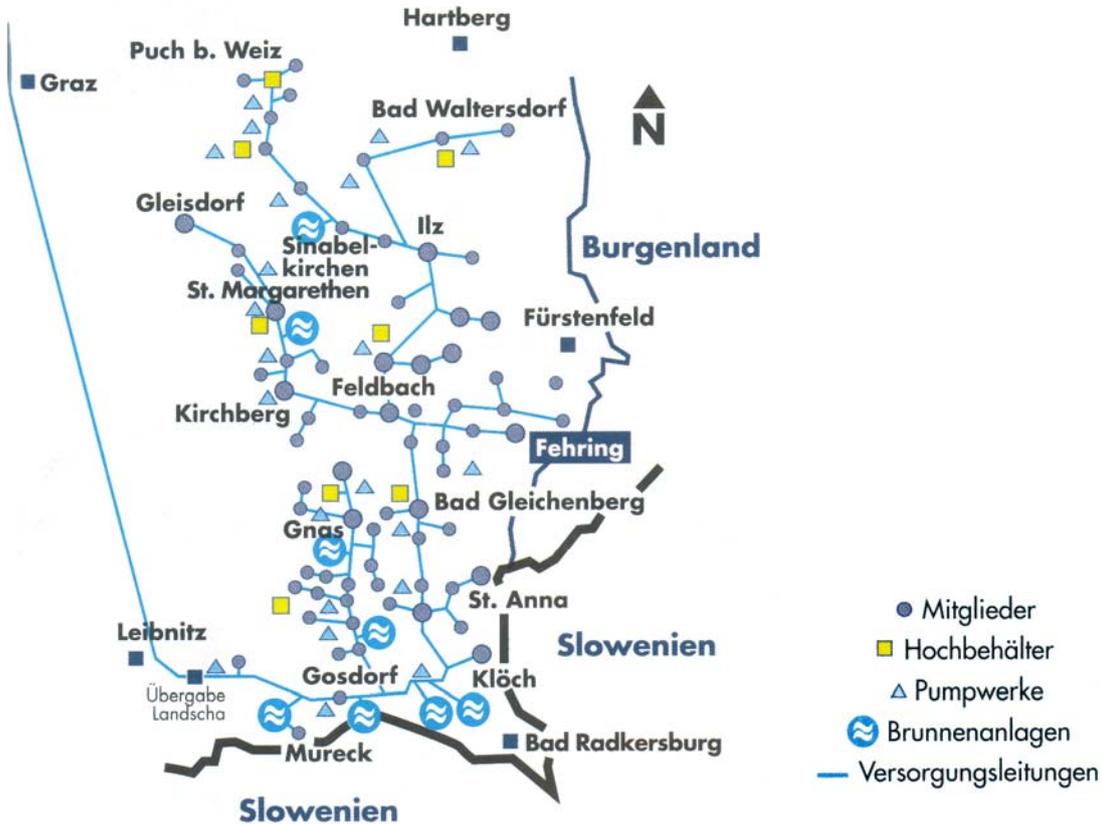


Abb: Leitungssystem des Wasserverbandes Grenzland Südost (Quelle: WV Grenzland Südost)

#### Organe:

In den Satzungen ist außer dem Verbandszweck, den Rechten und Pflichten der Mitglieder auch der Wirkungsbereich der Verbandsorgane im Detail beschrieben.

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl Sitz und Stimme. Die Abwicklung der operativen Tätigkeiten obliegt der bestellten Geschäftsführung.

In der Mitgliederversammlung vom 28. November 2005 wurden die Verbandsorgane für die Amtsperiode bis 2010 neu gewählt.

Obmann:	LAbg. Ing. Josef Ober	(Auersbach)
1. Obm.Stv.:	Bgm. Franz Thuswohl	(St. Peter am Ottersbach)
2. Obm.Stv.:	Bgm. Kurt Deutschmann	(Feldbach)
Kassier:	VDir. Josef Kern	(Fehring)
Kassier-Stv.:	Bgm. Gottfried Clement	(Studenzen)
Schriftführer:	LAbg. Bgm. Franz Schleich	(Bairisch Kölldorf)
Schriftführer-Stv.:	Bgm. Engelbert Strepfl	(Gersdorf a.d. Feistritz)
Vorst. Mitglieder:	Bgm. Josef Haberl	(Ottendorf a.d. Rittschein)
	Bgm. Christine Siegel	(Bad Gleichenberg)
	Bgm. Ing. Josef Niederl	(Poppendorf)
	Bgm. Martin Weber	(Tieschen)

Den Vorsitz über die 5-köpfige Schlichtungsstelle obliegt Herrn ORR Dr. Alois Bernhart von der Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der Stmk. Landesregierung (FA13A).

Für die Führung der Geschäfte wurde Hr. Franz Glanz bestellt.

**Satzungen:**

Gemäß § 2 der Verbandssatzungen liegt der Zweck und die Aufgabe des Verbandes im Einzelnen daher in:

- a. *Feststellung und Erschließung von Wasservorkommen in den Raum der Verbandsmitglieder bzw. bei Bedarf in andere Versorgungsgebiete außerhalb des Verbandsgebietes zu verbringen*
- b. *Erwirkung des Schutzes dieser Wasservorkommen durch Antragstellung auf Erklärung zu Schutzwasserschongebieten oder für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen*
- c. *Vertretung gemeinsamer Interessen auf dem Gebiete der Siedlungswasserwirtschaft nach außen*
- d. *Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen der Wasserwirtschaft*
- e. *Errichtung, Betreibung und Erhaltung von Brunnen und Wassertransportleitungen mit allen hiezu notwendigen Nebenanlagen, soweit diese einer überörtlichen Versorgung dienen, sowie auch die Errichtung, Betreibung und Erhaltung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen*
- f. *Führung von Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen, um die erforderlichen Mittel für die Errichtung, Betreibung und Erhaltung von Verbandsanlagen und der Verbandsaufgaben zu gewährleisten*
- g. *Gemeinsame Durchführung der Verwaltungsarbeiten*
- h. *Unterstützung der Mitglieder in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung der von ihnen betriebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen nach den dem Verband zur Verfügung stehenden personellen und betrieblichen Möglichkeiten*
- i. *Vornahme und Feststellung von Wasservorkommen durch Untersuchungen, Forschungen sowie Vor- und Aufschlussarbeiten*
- j. *Erwirkung von Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich dienen*
- k. *Feststellung der Ursachen eventueller Verunreinigungen der Gewässer im Verbandsgebiet, Aufstellung von Planungen zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit sowie Durchführung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen*
- l. *Hintanhaltung neuer Verunreinigungen der Gewässer*
- m. *Kontaktpflege mit anderen Verbänden und Versorgungsunternehmungen in Allgemeinen Wasserwirtschaftlichen Fragen, (z.B. Mitgliedschaft und Mitarbeit im **Steirischen Wasserversorgungsverband – StWV**) sowie insbesondere in Fragen der Wassergewinnung und -verteilung, unter Bedachtnahme auf die durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgern mögliche Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Mitglieder, sowie einer möglichen Senkung der Kosten für die Wassergewinnung und -verteilung.*

### 2.1.1 Geschichtliche Entwicklung

Der Wasserverband Wasserversorgung Grenzland-Südost wurde im Jahre 1979 zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in der Südoststeiermark gegründet. Dem Verband traten anfangs 40 Gemeinden als Mitglieder bei.

Am 31.10.1979 wurde der Wasserverband mit dem Namen „**Wasserversorgung Grenzland Südost**“ als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt.

Derzeit umfasst der Verband 72 Gemeinden aus den Bezirken Feldbach, Fürstfeld, Hartberg, Radkersburg und Weiz sowie die beiden Wasserverbände Safental und Floing-Puch.

Der Wasserverband ist weiteres Gründungsmitglied des Verbandes „WV Transportleitung Oststeiermark“.

### 2.1.2 Verbandsanlagen

Mit den Fördermitteln des Landes Steiermark sowie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds des Bundes bzw. den Eigenmitteln der Verbandsmitglieder konnte der Bau aller Brunnenanlagen mit einer Konsensmenge von 100 lt/sek., insgesamt 8 Hochbehälter mit einem Nutzinhalt von 9.200 m<sup>3</sup> und 24 Pumpstationen mit einer Fördermenge von maximal 200 lt/sek. realisiert werden.

Das zur Versorgung der Mitglieder notwendige Transportleitungssystem erstreckt sich bereits über ca. 270 km (Details siehe Skizze Seite 5).

### 2.1.3 Bisheriges Investitionsvolumen

Die umfassende Realisierung der Wasserversorgung Grenzland Südost war nur mit finanzieller Unterstützung des Landes Steiermark sowie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds des Bundes möglich.

Die Kosten der insgesamt 32 Mio. Euro teuren Verbandsanlagen wurden aus den Eigenmitteln der Mitglieder (rund 7 Mio.), aus Landesmitteln von ca. 7 Mio.

Euro und aus langfristig rückzahlbaren Darlehen bzw. Finanzierungszuschüssen des Bundes in Höhe von 18 Mio. Euro aufgebracht.

Weiters konnte damit ein Verwaltungsgebäude in Fehring samt Lagerhalle und Werkstätte errichtet werden. Insgesamt sind 20 Mitarbeiter beim WV beschäftigt.

#### **2.1.4 Auftraggeberstatus**

Gemäß § 3 Abs. 1 BvergG 2006 ist der Wasserverband als öffentlicher Auftraggeber einzustufen, dessen Vergabeverfahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen.

Als Einrichtung, deren Aufgabe die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit bildet, ist er als sog. Sektorenauftraggeber einzustufen.

Als Sektorenauftraggeber ist der Wasserverband damit nicht den gesamten strengen Vergaberegeln des BVerG unterworfen, sondern kann gewisse Erleichterungen für seine Leistungsvergaben in Anspruch nehmen.

So kann beispielsweise die Art des Vergabeverfahrens frei gewählt werden, insbesondere das weniger förmliche Verhandlungsverfahren anstatt des formstrengen offenen Verfahrens bevorzugt werden. Gründe für die freie Verfahrenswahl müssen Sektorenauftraggeber hierbei nicht geltend machen, solange mit dem gewählten Verfahren ein fairer Wettbewerb sichergestellt ist.

## 2.2 Fachabteilung 19A

### 2.2.1 Aufgaben

Mit Stichtag 1. Jänner 2004 wurde die **Fachabteilung 19C** als Förderstelle für die Wasserversorgung und Abwasserversorgung mit der damaligen **Fachabteilung 19A** zusammengelegt.

Die Schwerpunkte der heutigen **Fachabteilung 19A - Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft** umfassen die

- Koordinierung der gesamten Wasserwirtschaft in der Steiermark
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan in den Einzugsgebieten von Mur, Enns und Raab
- Wasserwirtschaftliches Informationssystem
- Koordination der EU-Wasserwirtschaft mitsamt Berichtspflichten und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Gewässerkundlicher Dienst – Hydrografie
- Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes
- Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Arbeitsschwerpunkte wurden auf insgesamt sieben Referate und eine Stabsstelle aufgeteilt. Das **Referat Wasserversorgung** wickelt die Bundes- und Landesförderungen für Wasserversorgungseinrichtungen ab, begutachtet und bearbeitet die Projekte der kommunalen Wasserversorgung.

Eine wesentliche Hilfestellung für die Förderungsabwicklung bilden die Publikationen, Rechtsinformationen und Förderungsformulare, welche von der Abteilung 19 unter [www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at) publiziert werden.

### 3. FÖRDERUNG DER WASSERVERSORGUNG

Die nachstehend angeführten Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln betreffen jenen **Zeitraum zwischen 2002 und 2007**, in dem die untersuchten Bauabschnitte bewilligt und errichtet wurden.

#### 3.1 Förderung des Landes

Soweit weiter zurückliegende Förderungsrichtlinien heute noch Gültigkeit besitzen, werden auch diese Richtlinien angeführt.

##### 3.1.1 Förderungsrichtlinie 1982

In der Regierungssitzung vom 22. November 1982 wurde beschlossen, dass für die nach dem 1.1.1981 begonnenen kommunalen Bauvorhaben ein

#### **10%-iger nicht rückzahlbarer Landesbeitrag**

nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel anhand einer jährlich zu überprüfenden Prioritätenreihung den bauführenden Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften bzw. Wasserversorgungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen (EWVA) war (noch) nicht vorgesehen.

##### 3.1.2 Förderungsrichtlinie 1986

Gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 211 vom 28.11.1985) konnte für den Bau von Wasserversorgungsanlagen (WVA) für landwirtschaftliche Betriebe ein 40%-iger Fondbeitrag gewährt werden, falls zeitgerecht vor Inangriffnahme der Bauarbeiten das Förderungsansuchen bei der zuständigen Fachabteilung des Landes Steiermark eingebracht wurde. Die Gewährung dieses Bundesbeitrages war weiters an einen gleich hohen Landesbeitrag gebunden.

Ein zeitgerecht eingebrachtes Förderungsansuchen wurde also insgesamt mit bis zu 80 % der Gesamtkosten gefördert. Für nicht rechtzeitig eingebrachte An-

suchen konnte gemäß den damaligen Förderungsrichtlinien nur ein **10%-iger Landesbeitrag** gewährt werden.

In der Regierungssitzung vom 14. Juli 1986 wurden neue Förderungsrichtlinien für EWVA sowie Schutzhütten und Jugendherbergen in Streulagen für das Bundesland Steiermark beschlossen.

Demnach erhalten entsprechende Antragsteller einen

**20%-igen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag,**

sofern dieser Antragsteller aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage war, die entsprechenden Förderungen des Wasserwirtschaftsfonds nach den Bestimmungen des WBF, BGBl.Nr. 211 vom 28.11.1985 zu erhalten.

**Der LRH stellte zusammenfassend fest, dass die seit 1982 bzw. 1986 bestehenden Förderungsrichtlinien im Bereich der Wasserversorgungsanlagen unverändert geblieben sind und nicht – wie die analogen Förderungsrichtlinien des Bundes – laufend den jeweiligen Erfordernissen angepasst wurden.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Förderungsrichtlinie im Bereich der Wasserversorgungsanlagen seit 1982 bzw. 1986 unverändert geblieben ist und nicht laufend den jeweiligen Erfordernissen (z.B. Förderungsrichtlinien des Bundes) angepasst wurde.*

*Dazu wird seitens der FA19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft festgestellt, dass zwischenzeitlich die Erstellung von Förderungsrichtlinien für den Bereich der Wasserversorgung analog, jener für die Abwasserentsorgung konkret verfolgt wurde, aber es bislang zu keinem Abschluss gekommen ist. Auf Basis der seit 01.01.2008 gültigen Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist nunmehr wiederum vorgesehen, eine Förderungsrichtlinie zu erlassen, wobei diese erst nach Vorliegen eines konkreten Budgetbeschlusses für die Jahre 2009, 2010 beschlossen werden soll.*

*Es wird jedoch festgehalten, dass alle Landesförderungen für Wasserversorgungsanlagen mit Regierungsbeschluss genehmigt wurden.“*

### 3.1.3 Förderungsrichtlinie 2002 (Abwasserentsorgung)

Per Verordnung vom 6. Mai 2002 wurden Richtlinien für die Förderung von **Maßnahmen zur Abwasserentsorgung** erlassen. Diese entsprechen weitgehend den damals gültigen Förderrichtlinien des Bundes.

In den Richtlinien wird u.a. auch die Höhe der Landesförderung für Kleinabwasserbehandlungsanlagen festgelegt. Die Förderhöhe beträgt

**bis zu 30 %**

der förderbaren Investitionskosten bei einem Selbstbehalt von 3.000,-- Euro pro zu entsorgendem Objekt. Obwohl diese Richtlinien nicht für Einzelwasserversorgungsanlagen (EWVA) Gültigkeit besitzen, werden Förderungen für EWVA auf Basis dieser Richtlinie vergeben.

**Der LRH stellt fest, dass für die Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen gemäß der Förderungsrichtlinie 2002 (Abwasserversorgung) keine rechtliche Grundlage existiert.**

#### Anmerkungen:

In einer Informationsbroschüre der Fachabteilung 19A (Ausgabe 2006) über die Förderung von EWVA wird trotz fehlender rechtlicher Grundlage eine Förderung von bis zu 35 % der förderungsfähigen Investitionskosten in Aussicht gestellt.

Davon abweichend wurde in der Informationsveranstaltung „Nachhaltige Siedlungswasserwirtschaft“ im Jahre 2007 die Höhe der Landesförderung für Wasserversorgungsanlagen mit „bis 30 % (mit Selbstbehalt)“ angegeben.

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Zur Feststellung des Landesrechnungshofes betreffend fehlender rechtlicher Grundlagen für die Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen wird hingewiesen, dass im Zuge des Umweltförderungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 in der geltenden Fassung) unter § 20 (4) Förderungen für Einzelanlagen in einer von höchstens 35 v. H. der förderbaren Kosten oder im Rahmen einer Pauschalierung gewährt werden können, wobei jeweils Voraussetzung ist, dass das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet. Auf Basis dieser bundesgesetzlichen Festlegung wurden die Landesförderungen für Einzelwasserversorgungsanlagen gewährt, wobei diese jeweils mit Regierungsbeschlüssen genehmigt wurden.“*

### 3.1.4 Sonderförderungen

#### 3.1.4.1 Wassernetzwerk Ost- und Südsteiermark

Mit Regierungsbeschluss vom 8. April 2002 wurde die Förderung von Maßnahmen des **Wasserversorgungsplanes für die Ost- und Südsteiermark** genehmigt.

Der Beschluss sieht eine zusätzliche Förderung für die erforderlichen Maßnahmen zum Aufbau eines überregionalen Wassernetzwerkes Ost- und Südsteiermark auf Basis des „Wasserversorgungsplanes Steiermark“ vor.

Förderfähig sind all jene dringend erforderlichen überregionalen Baumaßnahmen, die u.a. durch eine gegenseitige Aushilfe der kommunalen Wasserverbände die Versorgung der betroffenen Bevölkerung im Notfall sicherstellen können.

Das Förderungsausmaß beträgt

**bis zu 50 %**

der förderfähigen Investitionskosten.

Die jeweils aktuelle Förderungshöhe wird unter Berücksichtigung der zumutbaren Gebühr für die Bevölkerung festgelegt. Ab einem durchschnittlichen Abgabepreis von 1,20 Euro pro m<sup>3</sup> für den Endverbraucher wird das Höchstausmaß von 50 % gewährt.

Dazu ist anzumerken, dass dabei aufgrund der fehlenden detaillierten Förderbestimmungen des Landes Steiermark die Bestimmungen der Förderrichtlinie des Bundes gelten.

#### 3.1.4.2 Förderfähigkeit von digitalen Leitungskatastern

Gemäß den Förderungsrichtlinien 1982 sind grundsätzlich nur die „Bauten“ von kommunalen Wasserversorgungsanlagen förderfähig. Somit ist eine Förderfähigkeit des Bauabschnittes 21 „Digitaler Leistungskataster BL 01“ nicht gegeben.

Seit der Novelle 2006 der Förderungsrichtlinie des Bundes ist eine Förderfähigkeit von digitalen Leitungskatastern gegeben. Dementsprechend wurden bereits im Bereich der Abwasserentsorgungsnetze die Richtlinien des Landes Steiermark entsprechend angepasst und somit die Förderung von digitalen Leitungskatastern ermöglicht.

**Der LRH empfiehlt daher dringend, die Förderungsrichtlinien für die Wasserversorgungsanlagen analog den Richtlinien für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen anzupassen.**

Anmerkung:

Laut einer Information der FA19A (Info Nr.: 41 Siedlungswasserwirtschaft) werden für die konkrete Abwicklung der Landesförderung derzeit entsprechende Durchführungsbestimmungen erarbeitet, die analog zum digitalen Kanalkataster insbesondere auch die Fragen der Datenschnittstellen regeln werden.

### **3.1.5 Durchführungs-Vereinbarung**

Seit September 1994 besteht zwischen dem Bund und den Ländern eine schriftliche Vereinbarung über die **Aufgabenverteilung** zwischen dem Bund, der Förderstelle des Bundes „Kommunalkredit Austria AG“ (nunmehr Kommunalkredit Public Consulting GmbH) und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft nach dem Umweltförderungs-gesetz 1993 (UFG).

Der **Bund** ist vorrangig für die Erlassung von Richtlinien, die Entscheidung der Förderfälle und die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig.

Die **Förderstelle des Bundes** führt im Namen und auf Rechnung des Bundes die Förderungen durch.

Das **Land** überwacht die Planungsphase, die Vergabeverfahren und die Abrechnungsphase einschließlich der Kollaudierung.

**Die Aufgaben für die Dienststellen des Landes Steiermark werden detailliert in den Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW) geregelt.**

### 3.1.6 Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft LSW

Diese Bestimmungen wurden mit **Erlass** des Landesbaudirektors für die Landesdienststellen für verbindlich erklärt und gelten u.a. für alle kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, für die Förderungsmittel des Bundes und/oder des Landes Steiermark angesprochen werden.

Als Zielsetzungen gelten insbesondere (in verkürzter Form)

- eine verstärkte Einbindung des Landes in die Planungsphase
- klare Festlegungen von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller am Projekt Beteiligten
- kurzfristige Realisierung der Projekte und rasche Abwicklung der Förderungsansuchen

Zum Zeitpunkt der Errichtung der geprüften Bauabschnitte BA 11-20 waren die Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft **LSW 2003** bzw. **LSW 2006** verbindlich.

#### **Anregung zur aktuellen Fassung der LSW:**

Wie im „**Merkblatt zur Prüfung der Angebote (Prüfbericht)**“ der LSW 2006 angeführt wird, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, vor Zuschlagserteilung einen Prüfbericht gemäß den geltenden Vergaberichtlinien auf Basis der vorliegenden Angebote zu erstellen.

In diesem Prüfbericht sind u.a eine Gegenüberstellung der Massen und der geprüften Angebotskosten mit den der Förderung zugrunde gelegten präliminierten Kosten vorzunehmen.

Analog zu diesem Prüfbericht, der zum **Zeitpunkt vor Auftragserteilung** zu erstellen ist, regt der LRH an, vom Förderungsnehmer eine weitere Kostengegenüberstellung **nach Vorlage der Schlussrechnung** einzufordern.

Bei dieser Vergleichsaufstellung wären im Unterschied zum obigen Prüfbericht anstatt der ausgeschriebenen Massen die endabgerechneten Massen heranzu-

ziehen und eine Reihung der Angebote mit den abgerechneten Massen zu erstellen.

Mit dieser Aufstellung könnte in Folge überprüft werden, ob tatsächlich der Bestbieter mit der Erbringung der gewünschten Leistungen beauftragt wurde.

**Die Anregung des LRH soll insbesondere als Präventivmaßnahme gegenüber jenen Förderungsnehmern dienen, die ihren Auftragsvergaben keine sorgfältige und vollständige Ermittlung des Leistungsumfanges zugrunde legen.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Landesrechnungshof regt an, vom Förderungsnehmer eine Kostengegenüberstellung analog jener zum Zeitpunkt vor Auftragserteilung auch nach Vorlage der Schlussrechnung einzufordern.*

*Seitens der FA19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft wird dazu festgestellt, dass nach dem der Landesrechnungshof diese Anregung wiederholt vorbringt, zukünftig die Förderungswerber im Rahmen der Förderungsverträge für die Vorlage der Kostengegenüberstellung nach Vorlage der Endabrechnung verpflichtet werden sollen. Auf die damit verbundenen Aufwendungen der Förderungsnehmer wird verwiesen.“*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Nach Vorlage der Schlussrechnung sind dem Förderungsnehmer sowohl die ausgeschriebenen als auch die tatsächlich abgerechneten Massen bekannt. Der Aufwand für eine IT-basierende Auswertung dieser Massen in einem „Preisspiegel“ ist daher zu vernachlässigen.

Hingegen wäre der potentielle Nutzen einer solchen Gegenüberstellung ungleich höher einzuschätzen, da

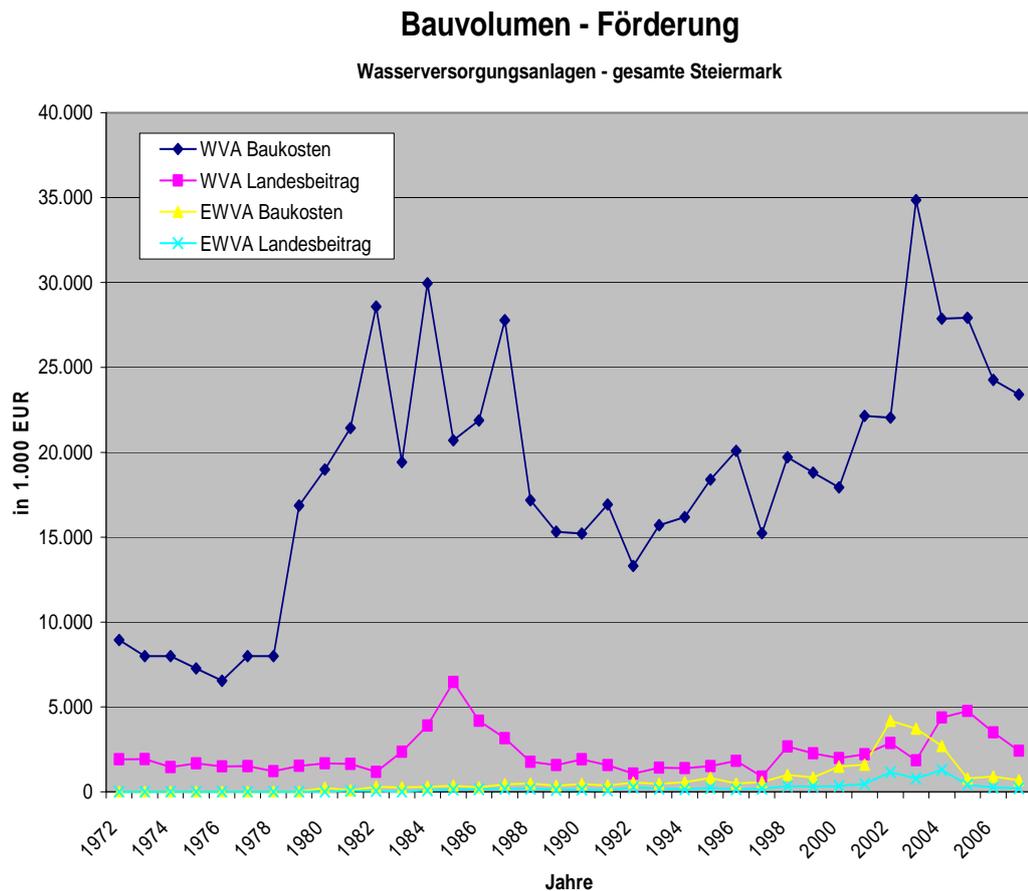
- bei einer umfangreichen Änderung des Leistungsverzeichnisses Rückschlüsse auf die Qualität der Planungsleistungen bzw. der ÖBA gezogen werden können und
- der Nachweis erbracht werden könnte, ob tatsächlich der Bestbieter mit der Erbringung der notwendigen Leistungen beauftragt wurde.

In Folge können diese Informationen vom Förderungsnehmer als objektive Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Planern bzw. der ÖBA von künftigen Bauvorhaben herangezogen werden.

### 3.1.7 Verfügbare Fördermittel (Land Steiermark)

Auf der umseitigen Tabelle sind die Fördermittel für die Wasserversorgung seit dem Jahre 1972 dargestellt. Die Fördermittel stammen größtenteils aus dem außerordentlichen Haushalt.

In diesem Zeitraum wurden **Bauvorhaben mit einem Investitionsvolumen im Ausmaß von über 688 Mio. Euro** mit Mitteln des Landes Steiermark in Höhe von fast **89 Mio. Euro** gefördert.



Quelle: Fachabteilung 19A

Im Berichtszeitraum standen folgende Landesmittel für die Wasserversorgung zur Verfügung:

Jahr	EWVA	WVA	Gesamt
2002	1,152.000,--	2,883.000,--	4,035.000,--
2003	792.000,--	1,856.000,--	2,648.000,--
2004	1,285.000,--	4,379.000,--	5,664.000,--
2005	413.000,--	4,761.000,--	5,174.000,--
2006	252.000,--	3,503.000,--	3,755.000,--
2007	212.000,--	2,419.000,--	2,631.000,--

## 3.2 Förderung des Bundes

### 3.2.1 Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG)

Von 1959 bis 1993 wurden Maßnahmen in der Siedlungs(ab)wasserwirtschaft im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes durch Gewährung kostengünstiger Darlehen aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds gefördert. Dieses Förderungssystem war vor allem auf die Unterstützung der Ver- und Entsorgung der sog. „**Zentralräume**“ abgestellt.

Ab 1. April 1993 erfolgte durch das **Umweltförderungsgesetz (UFG)** eine Neustrukturierung der Bundesförderung (BGBl. Nr. 185/1993) mit dem Ziel, den verstärkten Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im „**ländlichen Raum**“ sicherzustellen. Die Förderung erfolgt seither im Wesentlichen in Form von Annuitäten- und Investitionszuschüssen.

### 3.2.2 Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft

Die detaillierte Konkretisierung der im UFG nur grob umrissenen Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft wurde in den **Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft** getroffen.

#### 3.2.2.1 Ausmaß der Förderung (ab 2001)

Mit der Novelle vom 1. November 2001 wurde in der Förderungsrichtlinie das Ausmaß der Förderung für kommunale Wasserversorgungsanlagen auf **15% der förderbaren Investitionskosten** festgesetzt.

Die Pauschalsätze für die **Förderung von Einzelanlagen** wurden ebenfalls neu festgesetzt; z.B. 10,- Euro pro förderfähigem Laufmeter (lfm) Wasserleitung.

#### 3.2.2.2 Ausmaß der Förderung (ab 2005)

Mit den Novellen 2005 und 2006 wurden die Förderungsrichtlinien dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Außer der Erweiterung der Zielbestimmungen

der Richtlinie und der Anpassung der Einzelanlagenkriterien wurden vorwiegend die förderfähigen Vorleistungen aufgenommen.

Erstmals wurde auch die **Erstellung eines digitalen Leitungskatasters** für Wasserleitungs- und Kanalnetze als **förderfähig** eingestuft. Das Ausmaß der Förderung beträgt pauschal 2,-- Euro pro lfm im Kataster digital erfasster Leitung.

### **3.2.3 Kommunalkredit Austria AG**

Seit 1993 erfolgt die Abwicklung der Bundesförderungen durch die **Österreichische Kommunalkredit AG**.

Am 9. Dezember 1999 wurde diese Firma in **Kommunalkredit Austria AG** umbenannt. Ab 1. Jänner 2003 werden die Förderungen über deren Tochtergesellschaft, die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)** abgewickelt.

## 3.3 Förderungsablauf

### 3.3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 des UFG setzt eine Förderung voraus, dass die Maßnahme

- den **Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**,
- den **Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**
- und den **Vergabebestimmungen**

entspricht und die Finanzierung unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

### 3.3.2 Förderungsabwicklung

Aus der Sicht des Förderungsnehmers, des Wasserverbandes „Wasserversorgung Grenzland-Südost“ sind bei der Förderungsabwicklung der geprüften Bauabschnitte die nachstehend beschriebenen Aufgaben (gemäß LSW 2003) durchzuführen. Im überwiegenden Ausmaß wurden diese an Zivilingenieurbüros übertragen.

#### **PHASE 1: Planung und Projektierung**

- Beauftragung von regionalen **Variantenuntersuchungen**
- Werkvertrag für die Projektierung und Planungskoordination
- Erstellung eines **Finanzierungskonzeptes** einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnung

Mit der Vorlage des vollständigen Ansuchens für die Bundesförderung an die zuständige Förderstelle des Landes wird diese Projektphase abgeschlossen.

#### **PHASE 2: Förderung:**

- Ansuchen um Landesförderung bei der Landesförderstelle
- Darlehensaufnahme für die Bundesförderung

**PHASE 3: Ausschreibung und Vergabe;**

- Werkvertrag für Bauaufsicht und Baustellenkoordination
- **Beauftragung des Planers** mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Durchführung des Vergabeverfahrens
- **Begutachtung des Prüfberichtes** der Ausschreibung, Vergabeabschluss und Abschluss des Bauvertrages

**PHASE 4: Bauabwicklung;**

- Vorlage der Rechnungsnachweise für die Landes- und Bundesförderung
- Durchführung der Bauabnahme

**PHASE 5: Abrechnung und Kollaudierung;**

- Teilnahme an der Kollaudierung
- Abschluss der Landesförderung

Gemäß den Bestimmungen des UFG sind die **Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen spätestens zwei Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit** beim Land Steiermark vorzulegen. Ein Versäumnis der Vorlagefrist führt zum Ruhen der Förderung (bis zum Zeitpunkt der Vorlage).

Die Einhaltung dieser Bestimmung wurde bei den untersuchten Bauabschnitten geprüft.

## 3.4 Vergaberechtliche Bestimmungen

### 3.4.1 Allgemeines

§ 13 Abs. 1 UFG besagt, dass „Vergaberichtlinien für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft zu erlassen“ sind. Der Bund erließ daher am 1. Jänner 1995 die **Vergaberichtlinien 1995**. Diese legen nur allgemein fest, dass die Förderwerber die „jeweils für sie geltenden Vergabennormen“ einzuhalten haben.

Wie bereits im Kapitel 2.1.4 – Auftraggeberstatus erläutert, sind Wasserversorgungsunternehmen vergaberechtlich als Sektorenauftraggeber einzustufen.

### 3.4.2 Regelblatt für Vergaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft

Am 1. März 1995 wurde ein erstes Regelblatt herausgegeben, welches detaillierte Vergabe- und Vertragsbestimmungen enthielt, die als Anhang zum Fördervertrag dem Fördernehmer überbunden wurden. Diese Normen sind bei Bauvorhaben ab 300.000,-- Euro zusätzlich einzuhalten.

Ab dem 13. November 2002 wurden die **Bedingungen für die Vergabe von Leistungen** aktualisiert.

Diese neuen Bedingungen beinhalten im Wesentlichen:

- zwingende **Einhaltung des Vergabegesetzes**
- zwingende **Einhaltung der Normen für Bauvorhaben (=Bauabschnitt) je Förderansuchen > 300.000,-- Euro**
  - ÖNORM A 2060 als allgemeine Vertragsgrundlage (für Dienstleistungs- und Lieferaufträge, jedoch nicht für Bauaufträge)
  - Anwendung der **Leistungsbeschreibung Siedlungswasserbau**
  - ÖNORM B 2110 als Vertragsgrundlage für Bauaufträge
- Bestimmte Vorgangsweise bei **Zusatzaufträgen > 25 %** der ursprünglichen Auftragssumme

- Einvernehmensherstellung über die beabsichtigte Vergabe mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit
- umgehende Informationspflicht gegenüber dem Land bei der Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

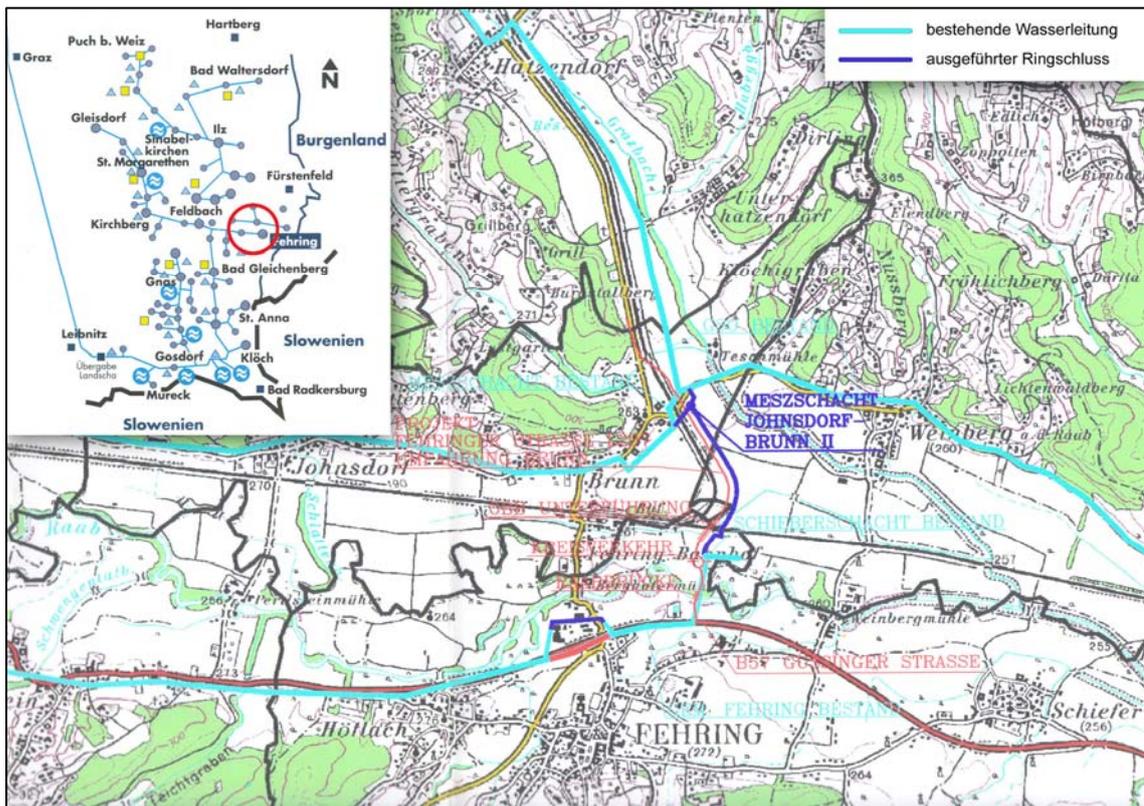
## 4. GEPRÜFTE BAUABSCHNITTE

### 4.1 Bauabschnitt 11

#### 4.1.1 Projektbeschreibung

Im Bauabschnitt 11 wurde die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der Transportleitung „Ringschluss Raabtal“ mit einer Gesamtlänge von 1.670 m durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Ringschlussverbindung der Wasserhauptversorgung des WV in den Gemeinden Johnsdorf-Brunn, Hohenbrugg-Weinburg und Fehring.

#### Lageplan:



Quelle: WV Grenzland Südost

Für das Förderungsansuchen ist u.a. ein Katalog zu erstellen, welcher die auszuführenden Baumaßnahmen inklusive der zu erwartenden Kosten beinhaltet.

Gegenüberstellung der durchgeführten Arbeiten zu den Arbeiten laut Katalog:

Anlagenteil	lt. Katalog	lt. Ausführung
Strang RS1	285,00 m	196,60 m
Strang RS2	1.141,00 m	1.115,40 m
Strang RS3	72,00 m	69,20 m
Strang RS3.1	134,00 m	121,85 m
Strang RS4	38,00 m	40,80 m
Hydrant	1 Stk.	1 Stk.
Übergabeschächte	3 Stk.	3 Stk.

#### 4.1.2 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2002 wurde dem Wasserverband die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung seiner Wasserversorgungsanlage erteilt. Nach erfolgter Fertigstellung wurde am 19. August 2004 die wasserrechtliche Überprüfung durchgeführt.

#### 4.1.3 Katalog Wasserversorgungsanlagen

Die **geplanten Katalogkosten** zum Zeitpunkt des Erstantrages auf Bundesförderung am 15. Jänner 2003 stellten sich wie folgt dar:

Kostenstelle	Euro
Anlagenteile	171.744,--
Entschädigung und Grunderwerb	1.000,--
Planung, Bauaufsicht	14.000,--
Unvorhergesehenes (max. 5 %)	9.256,--
<b>Förderungsfähige Gesamtkosten:</b>	<b>196.000,--</b>

Die hierfür erforderliche **Finanzierung** war laut „Ansuchen um Landesförderung“ vom 15. Jänner 2003 folgendermaßen geplant:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	0,--
Eigenmittel	0,--
Landesmittel	19.600,--
Darlehen	78.400,--
Sonstige Mittel (Sonderförderung Land)	98.000,--
<b>Investitionskosten:</b>	<b>196.000,--</b>

Dieser Planungsstand sah somit eine Landesförderung von insgesamt 60 % sowie eine Bundesförderung von 15 % vor.

In der Annahmeerklärung zum Fördervertrag des Bundes vom 3. Juli 2003 wurde die Finanzierung wie folgt abgeändert und bestätigt:

Kostenanteil	Euro	Prozent
Anschlussgebühren	0,--	-
Eigenmittel	68.600,--	-
Landesmittel	19.600,--	10,00
Investitionskostenzuschuss des Bundes	29.400,--	15,00
Sonstige Mittel (Sonderförderung Land)	78.400,--	40,00
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten:</b>	<b>196.000,--</b>	

Im Zuge der Kollaudierung wurden schlussendlich Fördermittel (inkl. 40%iger Sonderförderung) in Höhe von **98.000,-- Euro** ausgewiesen.

#### 4.1.4 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

##### 4.1.4.1 Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordination

Die planerische Bearbeitung, das Erstellen der Ausschreibung, die örtliche Bauaufsicht sowie die Baustellenkoordination wurden von der **ZT GmbH DDI Depisch & DI Kerschbaumer-Depisch Fürstenfeld**, durchgeführt.

Das Gesamthonorar für die ZT GmbH betrug insgesamt 13.601,70 Euro.

**Der LRH regt an, Planung und Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Landesrechnungshof regt an Planung und Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftraggeber zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.“*

*Der Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost weist darauf hin, dass eine derartige Trennung bereits einmal durch einen Erlass der Förderungsabteilung des Landes gegeben war, dieser jedoch wieder aufgehoben wurde. Der Wasserverband ist mit der derzeitigen Situation jedoch zufrieden, zumal durch eigene geschulte und fachlich sachverständige Mitarbeiter eine ausreichende Kontrolle im Zuge der Leistungserbringung gewährleistet ist.*

*Darüber hinaus nimmt der Wasserverband die zum Bauabschnitt 11 getroffenen Feststellungen vollinhaltlich zur Kenntnis.“*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof ist grundsätzlich der Meinung, dass die Planungsaufgaben von den Kontrollleistungen getrennt vergeben werden sollen, damit eine objektive Prüfung gewährleistet ist („4-Augen-Prinzip“).

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher im Sinne einer wechselseitigen Kontrolle, verstärkt auf die Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht zu achten.

#### **4.1.4.2 Baumeister- und Installationsarbeiten**

Die Ausschreibung der Baumeister- und Installationsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 14. Februar 2003. Die Angebotsöffnung fand am 20. März 2003 statt. Es langten insgesamt vier Angebote ein.

Als Zuschlagskriterium zur Bestbieterermittlung galt ausschließlich der niedrigste Angebotspreis.

Folgendes Ausschreibungsergebnis wurde erzielt:

Baumeister- und Installationsarbeiten			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	190.214,70
2	T1	Fa. Swietelsky Bau GmbH, Graz	203.382,79
3	E1	Fa. DPB GmbH & Co KG, Frauental	210.467,72
4	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	262.300,00

Den Zuschlag für die Baumeister- und Installationsarbeiten erhielt die **Fa. Teerag-Asdag AG Feldbach**, mit Gesamtkosten von 190.214,70 Euro.

Die Schlussrechnungslegung durch die **Fa. Teerag-Asdag AG** ergab für die Baumeister- und Installationsarbeiten einen Betrag von 175.451,98 Euro.

Die Abrechnungssumme liegt um 14.762,72 Euro bzw. rd. 7,8 % unter der Vergabesumme.

#### 4.1.5 Förderungen

Gemäß RSB vom 19. November 1990 werden Bauten von WVA von Wasserverbänden mit einem 10%igen nicht rückzahlbaren Landesbeitrag gefördert.

Entsprechend den „Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes werden solche Wasserversorgungsanlagen auch mit 15% der Investitionskosten durch Finanzierungszuschüsse gefördert.

Mit RSB vom 8. April 2002 wurde mittels Grundsatzbeschluss die Förderung von Maßnahmen des Wasserversorgungsplanes für die Ost- und Südsteiermark genehmigt. Dieser Beschluss sieht eine Förderung des Landes Steiermark für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in diesen Gebieten in Not- und Katastrophenfällen im Ausmaß bis zu 50% der Investitionskosten vor.

Für die Errichtung der Transportleitung Ringschluss Raabtal wurde eine Sonderförderung im Ausmaß von 40 % der Nettoinvestitionskosten genehmigt.

#### 4.1.6 Kollaudierung

Die Rechnungszusammenstellung über die WV-Anlage BA 11 wurde vom WV mit einer Gesamtsumme von 201.691,-- Euro vorgelegt.

Die Abrechnungsprüfung erfolgte gemäß den Unterlagen von einem extern beauftragten Zivilingenieur. In dessen Abschlussbericht wurden Kosten von rd. 5.300,-- Euro als nicht förderungsfähig festgestellt. Somit wurden im Zuge der Kollaudierung **Investitionskosten von 196.398,-- Euro anerkannt**.

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 11 wurden nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenstelle	Euro
Eigenmittel	68.739,--
Landesförderung (10 %)	19.640,--
Investitionskostenzuschuss (Bundesförderung 15 %)	29.460,--
Sonderförderung des Landes (40 %)	78.559,--
<b>Summe Finanzierungsmittel:</b>	<b>196.398,--</b>

Förderungsrelevante Projektdaten:

Projektereignis	Datum
Eingang des vollständigen Förderansuchens beim Land	13.03.2003
Baubeginn der Anlage (Hauptleistung)	12.05.2003
<b>Funktionsfähigkeit der Anlage</b>	<b>25.07.2003</b>
Fertigstellung der Anlage einschließlich Restarbeiten	11.09.2003
<b>Eingang der Endabrechnungsunterlagen beim Land</b>	<b>31.03.2004</b>
<b>Kollaudierungsbericht</b>	<b>04.03.2004</b>
Ausführungskatalog	04.03.2004
Rechnungszusammenstellung der Kollaudierung	04.03.2004
Kollaudierungs- bzw. Bestandslageplan	04.03.2004
Kollaudierung(sniederschrift)	28.03.2006

Der LRH stellt fest, dass die Fertigstellung der Restarbeiten ordnungsgemäß (innerhalb eines Jahres) erfolgte und die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen fristgerecht eingebracht wurden.

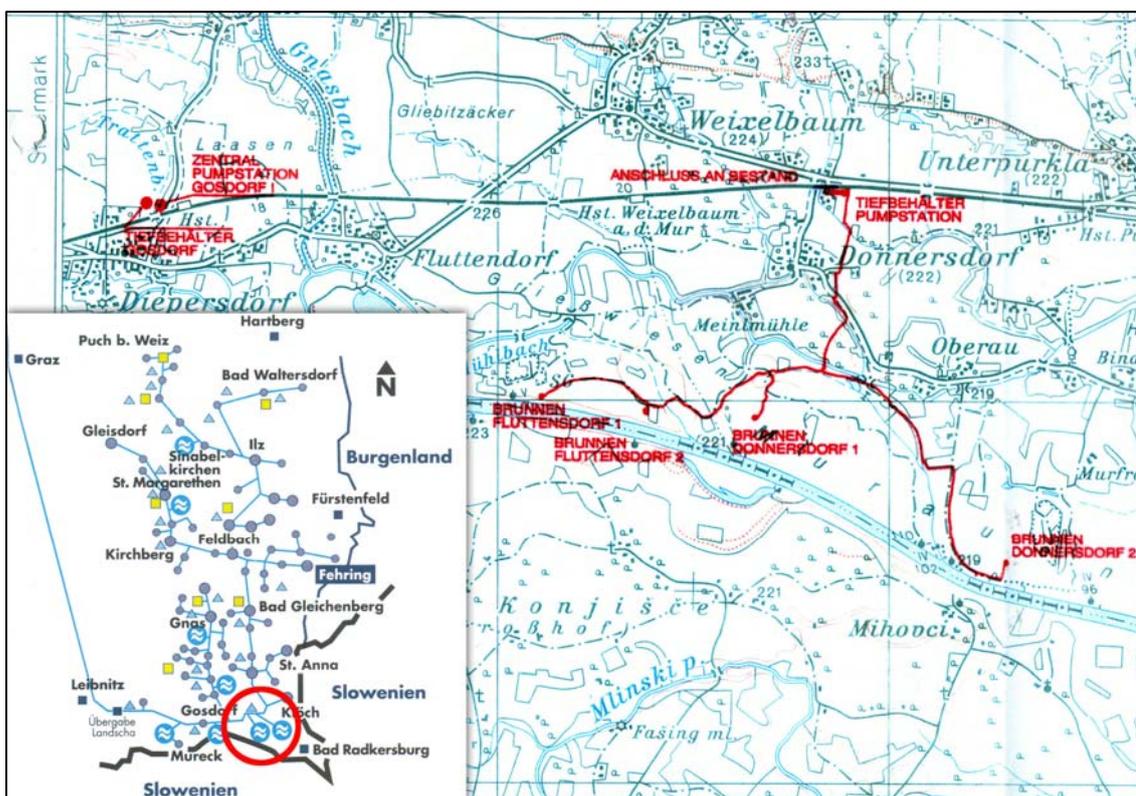
## 4.2 Bauabschnitt 12

### 4.2.1 Projektbeschreibung

Der Bauabschnitt 12 trägt die Bezeichnung „Grundwassererschließung Unteres Murtal“ und umfasst die Errichtung und Adaptierung von Brunnenanlagen, wobei je zwei Brunnen (Fluttendorf 1 und 2) im Gemeindegebiet Gosdorf und die weiteren zwei Brunnen (Donnersdorf 1 und 2) in der Marktgemeinde Halbenrain situiert sind.

Vor Errichtung wurden Versuchsbohrungen und Pumpversuche durchgeführt. Die hierzu erforderlichen Brunnenschächte sind ebenfalls in der Projektfinanzierung enthalten.

#### Lageplan:



Quelle: WV Grenzland Südost

#### Geplante Arbeiten im Gemeindegebiet Gosdorf:

Die Adaptierung der für die Voruntersuchung errichteten Schachtbrunnen umfasst jeweils den Einbau der Förderaggregate, Pumpleitungen, Armaturen und Bedienungsplateau sowie die erforderlichen E-Anschlüsse, Steuerungs- und

Überwachungsanlage mit Freiluftschrank. Weiters kamen – unmittelbar an die bestehenden Schachtbrunnen – Brunnenvorschächte mit den erforderlichen Armaturen und Wasserzähleinrichtungen zur Aufstellung. Von diesen abgehend wurden die notwendigen Pumpleitungen errichtet.

Ebenso ist eine Erweiterung der bestehenden Anlage „Tiefbehälter und Zentralpumpwerk I Gosdorf“ durchgeführt worden.

#### Geplante Arbeiten im Gemeindegebiet Halbenrain:

Hier wurden ebenfalls die von der Voruntersuchung bestehenden Schachtbrunnen adaptiert sowie diese um Brunnenvorschächte und Pumpleitungen mit dem notwendigen Zubehör erweitert.

Weiters wurde ein Tiefbehälter mit einem Nutzinhalt von 200 m<sup>3</sup>, eine Pumpstation und die erforderlichen Räumlichkeiten für die E-Versorgung der gesamten Wasserversorgungsanlage errichtet.

Die Verlegung einer Pumpleitung zum Anschlusspunkt an die bestehende Transportwasserleitung war ebenfalls Teil des 12. Bauabschnittes.

#### Gegenüberstellung der durchgeführten Arbeiten zu den Arbeiten laut Katalog:

Anlagenteil	lt. Katalog	lt. Ausführung
1. Brunnenanlagen		
- Schachtbrunnen	4 Stk.	4 Stk.
- Schutzgebietseinzäunung	4 Stk.	4 Stk.
- Brunnenvorschächte	4 Stk.	--- Stk.
2. Pumpleitungen u. sonstige Anlagen		
- Pumpleitungen DN125 - DN355	5.010 m	5.084 m
- Hochspannungskabel	1.050 m	952 m
- Niederspannungskabel	3.550 m	4.050 m
- Kabelverteilerschränke	2 Stk.	2 Stk.
- Wegumlegung - Neuerrichtung	325 m	326 m
- Wegumlegung - Auflassung	280 m	280 m
- Entleerungsleitungen	8 Stk.	8 Stk.
- Hochpunkte	11 Stk.	10 Stk.
- Tiefpunkte	6 Stk.	6 Stk.
- Leitungsknotenpunkte	4 Stk.	4 Stk.
- ÖBB Unterfahrung	9 m	10 m
3. Pumpstation und Tiefbehälter Donnersdorf		
- Bauarbeiten	1 PA	1 PA

- Installation und Aufbereitung	1 PA	1 PA
- E-Technik und E-Installation	1 PA	1 PA
- Rohrbehälter	2 Stk.	2 Stk.
4. E-Versorgung		
- 20 kV Trafos, Kabelanlagen, Verteiler	1 PA	1 PA
5. Niederspannung, Steuerung, FWA und Überwachung		
- Steuerungs-, FW- und Überwachungsanlage	1 PA	1 PA
6. Erweiterung bestehende Anlage ZPW Gosdorf		
- Zentralpumpwerk 1 Gosdorf	1 PA	1 PA
- Tiefbehälter Gosdorf	1 PA	1 PA

Die vier Brunnenvorschächte entfielen nach einer optimierten Planung. Die Längenänderungen bei den Pumpleitungen und den Kabelanlagen ergaben sich im Wesentlichen durch Trassenanpassungen.

#### 4.2.2 Wasserrechtsbescheid

Mit Bescheid vom 17. Oktober 2002 wurde dem Wasserverband die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von Bohr- bzw. Versuchsbrunnen und die Durchführung von mehrstufigen Pumpversuchen an beiden Standorten erteilt.

Die darauf folgenden wasserrechtlichen Bescheide für die Grundwassererschließung bzw. -benutzung ergingen am 29. September 2003 bzw. am 6. Oktober 2003.

#### 4.2.3 Katalog Wasserversorgungsanlagen

Die **geplanten Katalogkosten** zum Zeitpunkt des Erstantrages auf Bundesförderung am 14. August 2003 stellten sich wie folgt dar:

Kostenstelle	Euro
Anlagenteile	1,994.290,--
Entschädigung und Grunderwerb	85.000,--
Planung, Bauaufsicht	140.000,--
Unvorhergesehenes (max. 5 %)	80.710,--
<b>Förderungsfähige Gesamtkosten:</b>	<b>2,300.000,--</b>

Die hierfür erforderliche **Finanzierung** war folgendermaßen geplant:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	0,--
Eigenmittel	350.000,--
Landesmittel	230.000,--
Darlehen	800.000,--
Sonderförderung Land Steiermark	920.000,--
Investitionskosten:	2,300.000,--

Dieser Planungsstand sah eine Landesförderung von insgesamt 50 % sowie eine Bundesförderung von 15 % vor.

#### 4.2.4 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung

##### 4.2.4.1 Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordination

Die Projekteinreichung für die Grundwassererschließung sowie die planerische Bearbeitung von Pumpversuchen wurde von der Ziviltechniker **GmbH Heidinger & Schwarzl, Leibnitz**, durchgeführt.

Die Firmen **Joanneum Research Forschungs GmbH, Graz** sowie **Geoteam GmbH, Gleisdorf** wurden mit der Planung und Durchführung des Messprogramms beauftragt.

Die Gesamthonorare obiger Unternehmen für die Phase der Grundwassererschließung betragen insgesamt 65.427,49 Euro.

Nach erfolgreicher Vornahme der Grundwassererschließung erfolgte die gemeinsame Vergabe von Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordination auf Basis einer Ausschreibung im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, bei der fünf Ziviltechnikerbüros zur Abgabe eines Angebotes eingeladen wurden. Vier Büros haben ein Angebot abgegeben.

Gemäß Ausschreibungsunterlagen wurden geschätzte Baukosten von rd. 655.000,-- Euro zugrunde gelegt. Den Zuschlag erhielt das Ziviltechnikerbüro **DI Plank-Bachseltner, Kapfenberg**, welches sein Angebot im Zuge des Verhandlungsverfahrens um rd. 32 % reduzierte. Die Beauftragung erfolgte pauschal mit einer Auftragssumme von 66.809,45 Euro.

Eine Vergabedokumentation war in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten.

Im zum Angebot des Ziviltechnikerbüros **DI Plank-Bachselt** beiliegenden Schreiben wurde angeführt, dass für die Abwicklung der örtlichen Bauaufsicht das Baubetreuungsbüro **Ing. Pöcheim, Heiligenkreuz**, als Subunternehmer herangezogen wird. Da jedoch eine Vielzahl von Schreiben des Ziviltechnikerbüros **DI Plank-Bachselt** von **Ing. Pöcheim** unterzeichnet wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Planung als auch die Bauaufsicht von ein und derselben Person durchgeführt wurden.

#### **Der LRH regt an, zukünftig**

- **die Vergabe der Planungsleistungen und der Bauaufsicht besser zu dokumentieren und die**
- **Planung und Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost nimmt die Anregung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich zur Kenntnis und verweist betreffend der Anregung zur getrennten Vergabe von Planung und Bauaufsicht auf die Stellungnahme zu Bauabschnitt 11.“*

#### **4.2.4.2 Grundwassererschließung Brunnen**

Die Leistungen betreffend Brunnenmacherarbeiten für den Brunnenbau Donnersdorf und Fluttendorf wurden in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Hierzu wurden 13 Firmen zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß Angebotseröffnungsniederschrift vom 4. November 2002 langten sechs Angebote ein und ergab demgemäß folgende Reihung:

Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	T2	Fa. DI Karl Schleich GmbH, Graz	178.488,00 inkl. 10 % NL
2	S2	Fa. Reisinger GmbH, Ennsdorf	189.585,00
3	U2	Fa. Tiefbohr GmbH, Graz	209.374,40
4	O4	Fa. Pichler, Gersdorf	209.645,00
5	F1	Fa. Etschel + Meyer GmbH, Schladming	216.696,00
6	L1	Fa. Keller Grundbau GmbH, Söding	216.870,00

Hierzu stellt der LRH fest, dass beim Angebot der erstgereihten Firma sowohl im Kurz-LV als auch auf der Angebotsdiskette der berücksichtigte Nachlass von 10 % nicht vermerkt war. Unter diesen Voraussetzungen wäre der zweitgereichte Bieter Billigstbieter gewesen.

Im Originalangebot war der 10%ige Nachlass angeführt. Dieses Dokument wurde jedoch bei der Angebotseröffnung zwar gelocht und gebunden, die Versiegelung jedoch nicht mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift eindeutig gekennzeichnet.

Ein nachträglicher Austausch der letzten Angebotsseite mit der unterzeichneten Gesamtsumme samt Nachlass wäre möglich gewesen.

Weiters konnte dem LRH weder der zu diesem Angebot zugehörige Umschlag, auf welchem der Eingang verzeichnet wäre, noch ein Eingangsverzeichnis vorgelegt werden.

Die Niederschrift zur Angebotseröffnung wurde vom Vertreter des Wasserverbandes, vom Projektanten und vom Vertreter des Billigstbieters unterzeichnet. Weitere Bieter waren bei der Angebotseröffnung nicht anwesend.

In einem Fax, welches 1½ Stunden nach Angebotsabgabetermin beim Auslober einlangte, bestätigte die erstgereichte Firma den gewährten Nachlass.

**Der LRH merkt dazu an, dass eine nachträgliche Manipulation des Angebotes nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, dass die zuständige Fachabteilung 19A diesbezüglich detaillierte Vorschriften zur Vermeidung der oben beschriebenen Mängel erarbeiten und den Verbänden zur Verfügung stellen soll.**

Den Zuschlag für die Brunnenmacherarbeiten erhielt die Fa. DI Karl Schleich GmbH, Graz mit Gesamtkosten von 178.488,- Euro. Die Schlussrechnungssumme betrug aufgrund von Massenreduktionen 145.629,44 Euro.

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein nachträglicher Austausch der letzten Angebotsseite mit der unterzeichneten Gesamtsumme samt Nachlass möglich gewesen wäre.*

*Der Wasserband Wasserversorgung Grenzland Südost stellt dazu fest, dass eine nachträgliche Manipulation mit Garantie ausgeschlossen werden kann, räumt jedoch ein, dass zum damaligen Zeitpunkt der notwendige Formalismus nicht eingehalten wurde. Dem vom Landesrechnungshof festgestellten fiktiven Bietersturz in der Höhe von rd. € 2.500,- bei den Installationsarbeiten stünden Kosteneinsparungen durch Umplanungsmaßnahmen gegenüber.*

*Weiters verweist der Verband darauf, dass zwischenzeitlich alle Vorkehrungen getroffen wurden, dass der aufgezeigte formale Fehler in Zukunft vermieden werden kann. Darüber hinaus nimmt der Wasserverband die Stellungnahme des Landesrechnungshofes vollinhaltlich zur Kenntnis.*

*Der Empfehlung an die zuständige Fachabteilung diesbezüglich detaillierte Vorschriften zur Vermeidung der beschriebenen Mängel zu erarbeiten und den Verbänden zur Verfügung zu stellen, wird Rechnung getragen werden, bzw. werden bestehende Regelungen neuerlich zur Kenntnis gebracht.“*

#### **4.2.4.3 Baumeister- und Installationsarbeiten**

Grundlage für die Ausschreibung war die Leistungsbeschreibung im Siedlungswasserbau (LBSW). Diese enthält standardisierte Positionen mit festgelegten Leistungen und die entsprechenden beschreibenden Texte.

Für die in der LBSW nicht enthaltenen Leistungen wurden Z-Positionen (zusätzlich freie Leistungspositionen) frei formuliert. Diese frei formulierten Positionen wurden mittels zugehörigen Langtextes eindeutig definiert.

Die Baumeisterarbeiten wurden gemeinsam mit den Installationsarbeiten im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgte mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 19. September 2003. Die Angebotseröffnung fand am 20. Oktober 2003 statt. Es wurden insgesamt acht Angebote abgegeben.

Der Auftraggeber behielt sich vor, die Arbeiten getrennt zu vergeben.

Als Kriterium zur Bestbieterermittlung wurde nur der Angebotspreis genannt, da aus Sicht des Auftraggebers (AG) das Musterleistungsbuch LBSW eine ausreichende Definition des Qualitätsstandards gegeben ist.

Folgende Ausschreibungsergebnisse wurden erzielt:

Baumeisterarbeiten (Getrennte Vergabe)			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	T1	Fa. Swietelsky Bau GmbH, Graz	652.035,88
2	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	673.066,56
3	I1	Bietergem. HTL Bau, Partl & Vollmann, Lebring	673.867,90
4	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	1.030.745,07 inkl. 5 % NL
5	N1	Fa. Mörtl Bau GmbH, Wolfsberg	1.063.640,87

Installationsarbeiten (Getrennte Vergabe)			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	376.238,26
2	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	388.934,93 inkl. 5 % NL
3	N2	Fa. Meisl GmbH, Grein	389.769,13
4	Z2	Fa. Wonisch GmbH, Pöfing-Brunn	399.306,00
5	N1	Fa. Mörtl Bau GmbH, Wolfsberg	461.521,74
6	B1	Fa. Awatec GmbH, Attnang-Puchheim	471.513,77

Baumeister- und Installationsarbeiten (Gemeinsame Vergabe)			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	1.049.304,82
2	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	1.348.696,00 inkl. 5 % NL
3	N1	Fa. Mörtl Bau GmbH, Wolfsberg	1.479.407,73 inkl. 3 % NL

Da sich durch eine gemeinsame Vergabe kein Bestbieter ermitteln ließ, wurden die Leistungen getrennt vergeben. Den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten erhielt die **Fa. Swietelsky Bau GmbH, Graz** mit Gesamtkosten von **652.035,88 Euro**. Als Best- und Billigstbieter für die Installationsarbeiten wurde die **Fa. Tee-rag-Asdag AG, Feldbach**, mit Gesamtkosten von **376.238,26 Euro** ermittelt und mit den Arbeiten beauftragt.

Der Gesamtpreis für die Bau- und Installationsarbeiten beläuft sich somit auf **1.028.274,14 Euro** und liegt rd. 21.000,-- Euro unter den Gesamtkosten für eine gemeinsame Vergabe.

### **Bieterreihung (gemäß abgerechneter Massen)**

Der LRH stellte fest, dass es bei der Ausführung der Baumeister- und Installationsarbeiten zu umfangreichen Massenänderungen kam, die zu einer massiven Kostenänderung dieser Gewerke führten.

Der WV begründete dies wie folgt:

*„Da die Brunnen als Schachtbrunnen mit einem Durchmesser von 3 m ausgebaut wurden, bestand die Möglichkeit die notwendigen technischen Einrichtungen im Brunnen zu montieren. Ursprünglich waren für diese erforderlichen Einbauten eigene Brunnenvorschächte vorgesehen und auch in der Ausschreibung enthalten. Nach Rücksprache mit der Wasserrechtsbehörde wurde auf diese Brunnenvorschächte in der Ausführung verzichtet, da die Kosten dieser Vorschächte ca. 70.000,-- Euro betragen und uns dieser Betrag zu hoch erschien. Durch die vorgenommene Änderung war ein erhebliches Einsparungspotenzial bei den Bau- und Installationsarbeiten gegeben. ... Die vorgenommenen Änderungen wurden von der Wasserrechtsbehörde im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung genehmigt.“*

Aufgrund der im Vergleich zur Angebotssumme um rd. 26 % geringeren Abrechnungssumme bei den Baumeisterarbeiten bzw. um rd. 50 % geringere Abrechnungssumme bei den Installationsarbeiten führte der LRH eine Angebotsbewertung mit den Schlussrechnungsmassen durch.

Dabei wurden die endgültig geleisteten Arbeitsausmaße mit den Einheitspreisen der ursprünglichen Bieter durchgerechnet. Daraus ergaben sich nachstehende Reihungen, die der Angebotsreihung zum Vergleich gegenübergestellt wurde. Es wurden nur jene Preispositionen, die ausschließlich im ursprünglichen Hauptangebot enthalten waren, verglichen. Etwaige Nachträge konnten in diesem Vergleich nicht einbezogen werden.

**Baumeisterarbeiten:**

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten enthielt 429 Positionen. Davon kamen 194 Positionen (rd. 45 %) nicht zur Ausführung.

Die Abrechnungssummen der Nachtragsangebote wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Es ergab sich folgende neue Bieterreihung:

Pos.	ursprüngl. Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	reduzierte Anbots- summe in Euro
1	1	T1	Fa. Swietelsky Bau GmbH, Graz	480.942,16
2	3	I1	Bietergem. HTL Bau, Partl & Vollmann, Lebring	517.125,36
3	2	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	527.858,90
4	5	N1	Fa. Mörtl Bau GmbH, Wolfsberg	747.149,62
5	4	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	757.967,77 inkl. 5 % NL

Die Unterschreitung der ursprünglichen Angebotssumme resultierte im Wesentlichen aus der Nichterrichtung der Trinkwasser-Röhrenbehälter und der vier Brunnenvorschächte sowie weiterer diverser Massenreduktionen.

Der LRH stellt fest, dass sowohl die Berücksichtigung der entfallenen Positionen als auch der fiktive Abrechnungsvergleich die Wahl des Bestbieters bestätigte.

Nachtragsangebote:

Der Auftragnehmer (AN) legte von Oktober 2003 bis November 2004 insgesamt sieben Nachtragsangebote mit einer Gesamtforderung von 59.293,18 Euro, welche teilweise nach Prüfung durch die Bauaufsicht gekürzt wurden, vor. In Summe wurden 24.648,90 Euro ausbezahlt.

Die vom WV geprüfte und korrigierte **Schlussrechnungssumme** inkl. aller Nachträge betrug für die **Baumeisterarbeiten 505.591,11 Euro**. Somit ergab sich zur Angebotssumme von 652.035,88 Euro eine **Einsparung von rd. 22 %**.

**Installationsarbeiten:**

Die Ausschreibung enthielt 97 Positionen von denen in der Folge 60 Positionen (rd. 62 %) nicht ausgeführt wurden.

Auch hier folgten aufgrund der Nichterrichtung der Trinkwasser-Röhrenbehälter und der vier Brunnenvorschächte sowie weiterer Massenänderungen Kostenreduktionen im Vergleich zur Angebotssumme.

Es ergab sich folgende neue Bieterreihung:

Pos.	ursprüngl. Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	reduzierte Anbots- summe in Euro
1	3	N2	Fa. Meisl GmbH, Grein	194.556,00
2	1	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	197.099,16
3	4	Z2	Fa. Wonisch GmbH, Pöfing Brunn	209.193,12
4	2	Z1	Fa. Wilfling GmbH, Friesach-Gratkorn	218.978,36 inkl. 5 % NL
5	6	B1	Fa. Awatec GmbH, Attnang-Puchheim	223.853,78
6	5	N1	Fa. Mörtl Bau GmbH, Wolfsberg	257.409,26

Der ursprünglich drittgereichte Bieter hätte die gleiche Leistung um 194.556,-- Euro erbracht. Er ist somit fiktiver Billigstbieter mit einem Abstand von rd. 2.500,-- Euro zur tatsächlich beauftragten Firma.

Die **Schlussrechnungssumme** der Fa. Teerag-Asdag AG Feldbach, betrug **197.099,16 Euro** und entsprach somit exakt der Angebotssumme.

**Druck- und Dichtheitsprüfung:**

Die Verlautbarung der Ausschreibung betreffend Leistungen für Druck- und Dichtheitsprüfung erfolgte gemeinsam mit den Baumeister- und Installationsarbeiten mit Veröffentlichung in der Grazer Zeitung vom 19. September 2003 und somit im offenen Verfahren.

Es wurden drei Angebote abgegeben. Als Zuschlagskriterium wurde der Preis angeführt.

Bieterreihung laut Eröffnungsprotokoll vom 20. Oktober 2003:

Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	T3	Fa. Strabag AG, Loosdorf	21.400,00
2	U1b	Fa. Teerag-Asdag AG, Fehring	27.915,30
3	F2	Fa. Egger, Wettmannstätten	56.020,00

Als Bestbieter wurde die Fa. Strabag AG Loosdorf, ermittelt.

Die **Endabrechnungssumme** für die **Druck und Dichtheitsprüfung** betrug **13.260,- Euro**. Die Unterschreitung der Angebotssumme resultierte im Wesentlichen aus mehreren Massenreduzierungen aufgrund von Zusammenfassungen von Prüfstrecken.

#### 4.2.4.4 Fernwirkanlage

Für die Erweiterung der bestehenden Fernwirkanlagen im PW 1 und in Fehring sowie für die Neuerrichtung einer Funk-Fernwirkaußenstelle im Tiefbehälter (TB) Donnersdorf wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Zur Angebotslegung wurden fünf Firmen eingeladen. Es wurden vier Angebote abgegeben. Als Zuschlagskriterium wurde der Preis angeführt.

Bieterreihung laut Eröffnungsprotokoll vom 28. November 2003:

Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	S1	Fa. Rittmeyer GmbH, Wien	86.466,00
2	Z3	Fa. Winter GmbH, Knittelfeld	91.421,00
3	I2	Fa. HAN Anlagenbau GmbH, Graz	92.910,00
4	T4	Fa. Schubert GmbH, Ober-Grafendorf	97.513,00

Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter, die **Fa. Rittmeyer GmbH, Wien**, zu Gesamtkosten von 86.466,- Euro. Zusätzlich gewährte das Unternehmen einen Nachlass von 5 % im Falle einer Ausdehnung der Lieferzeit von 18 Wochen auf 30 Wochen. Der AN hielt mittels Bauvertrag diese Zustimmung fest, so dass schlussendlich ein Betrag von 82.142,70 Euro vereinbart wurde.

Die **Schlussrechnungssumme** für die Erweiterung der Fernwirkanlage betrug **82.288,76 Euro**.

#### 4.2.4.5 Eigenleistungen

Im Zuge der Errichtungsarbeiten des Bauabschnittes 12 wurden vom WV Arbeiten in Form von Eigenleistungen durchgeführt. Der WV Grenzland Südost ist zur Ausführung des Wasserinstallations- sowie des Elektrotechnikergewerbes berechtigt.

Insgesamt wurden für Installationsarbeiten 128.669,94 Euro sowie für Elektrotechnische Arbeiten 123.623,38 Euro an Eigenleistungen verrechnet. Hiervon insgesamt 118.378,21 Euro an Lohnleistungen.

Das Zivilingenieurbüro **Plank-Bachselten** bestätigte im Kollaudierungsbericht, dass die Kosten für die erbrachten Eigenleistungen unter 25 % der ortsüblichen Fremdleistungskosten liegt.

#### 4.2.4.6 Entschädigungen

Im Katalog vom 14. August 2003 waren insgesamt 85.000,-- Euro für Entschädigungen veranschlagt.

Laut Endabrechnung wurden für Grundbesitzer an **Entschädigungen** durch Flurschäden und Grundankäufe insgesamt **62.004,08 Euro** geleistet.

Der LRH stellt zum Kapitel „Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung“ zusammenfassend fest:

- Aufgrund des Entfalls von vier Brunnenvorschächten sowie weiterer diverser Massenreduktionen konnten die geschätzten Gesamtkosten von ursprünglich 2,300.000,-- Euro beträchtlich reduziert werden.
- Die Rechnungszusammenstellung über die WV-Anlage BA12 wurden seitens des Wasserverbandes mit einer Gesamtsumme von 1,852.318,53 Euro vorgelegt. Die beantragten Katalogkosten wurden somit um rd. 448.000,-- Euro bzw. 19,5 % unterschritten.

## 4.2.5 Förderungen

### 4.2.5.1 Landesförderung

Im Schreiben des Wasserverbandes vom 15. Mai 2002 an die Fachabteilung 19C führte dieser aus, dass die Finanzierung der geschätzten Gesamtkosten von **1,8 Mio. Euro inkl. USt.** wie folgt aufgebracht werden soll.

	Beitrag	Prozent
Anschlussgebühren	0,--	-
Eigenmittel	€ 630.000,--	35,00
Landesbeitrag; beantragt	€ 180.000,--	10,00
Bundesförderung nach UFG	€ 270.000,--	15,00
Sonstige Mittel (Sonderförderung Land)	€ 720.000,--	40,00
<b>Gesamt netto</b>	<b>€ 1.800.000,--</b>	

Im Ansuchen um Landesförderung am 14. August 2003 wurde folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

	Beitrag	Prozent
Anschlussgebühren	0,--	-
Eigenmittel	€ 350.000,--	-
Landesbeitrag; beantragt	€ 230.000,--	10,00
Fremdfinanzierung	€ 800.000,--	-
Sonstige Mittel (Sonderförderung Land)	€ 920.000,--	40,00
<b>Gesamt netto</b>	<b>€ 2.300.000,--</b>	

Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 19. November 2004 GZ: FA19A 03 Re 1-95/967, wurde im Rahmen des Wassernetzwerkes Ost-Südsteiermark eine Sonderförderung im Ausmaß von 40 % der Nettoinvestitionskosten genehmigt. Die Sonderförderung wurde gewährt, um die Trinkwasserversorgung in Versorgungsgebieten des WV Grenzland-Südost sowie der Wasserverbände Feistritztal und Safental zu sichern.

Die FA19A stellte am 2. Dezember 2004 förderfähige Investitionskosten im Sinne der 40% Sonderförderung von insgesamt 1.129.664,-- Euro fest. Daraus errechnen sich, zusätzlich zur pauschalen 10%igen Landesförderung, Landesmittel in der Höhe von 451.865,60 Euro.

Im Zuge der Kollaudierung wurden schlussendlich Fördermittel (inkl. Sonderförderung) in Höhe von **575.886,-- Euro** ausgewiesen.

#### 4.2.5.2 Bundesförderung

Am 14. August 2003 stellte der Wasserverband das Förderungsansuchen (gem. Katalogkosten) mit veranschlagten Gesamtbaukosten von 2,300.000,-- Euro. Im Ansuchen wurde ein Fördersatz von 15 % beantragt; was einem Förderbarwert von 345.000,-- Euro entsprach.

Das Förderansuchen wurde am 1. September 2003 von der FA19C geprüft und positiv begutachtet.

Nach der erfolgten Kollaudierung wurden am 11. Dezember 2006 förderungsfähige Investitionskosten von **1,852.319,-- Euro** anerkannt und der **Fördersatz** von **15 %** bestätigt. Daraus ergab sich eine endgültige Förderung im Nominale von **277.848,-- Euro**.

#### 4.2.6 Kollaudierung

Im Kollaudierungsbericht vom 1. Februar 2005 wurden für die Festsetzung der Förderungsmitel die gesamten beantragten Investitionskosten in der Höhe von **1,852.319,-- Euro** anerkannt.

Die Kosten des Gesamtprojektes BA 12 wurden schlussendlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel abgerechnet:

Kostenstelle	Euro
Eigenmittel	998.585,--
Bundesförderung	277.848,--
Landesförderung (inkl. Sonderförderung)	575.886,--
Summe Finanzierungsmittel:	1,852.319,--

## Förderungsrelevante Projektdaten:

Projektereignis	Datum
Eingang des vollständigen Förderansuchens beim Land	14.08.2003
Baubeginn der Anlage (Hauptleistung)	17.11.2003
<b>Funktionsfähigkeit der Anlage</b>	<b>15.10.2004</b>
Fertigstellung der Anlage einschließlich Restarbeiten	31.01.2005
<b>Eingang der Endabrechnungsunterlagen beim Land</b>	<b>01.04.2005</b>
<b>Kollaudierungsbericht</b>	<b>01.02.2005</b>
Ausführungskatalog	01.02.2005
Rechnungszusammenstellung der Kollaudierung	01.02.2005
Kollaudierungs- bzw. Bestandslageplan	20.10.2004 12.11.2004
Kollaudierungs(niederschrift)	08.11.2006

**Der LRH stellt fest, dass die Fertigstellung der Restarbeiten ordnungsgemäß (innerhalb eines Jahres) erfolgte und die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen fristgerecht eingebracht wurden.**

## 4.3 Bauabschnitt 13

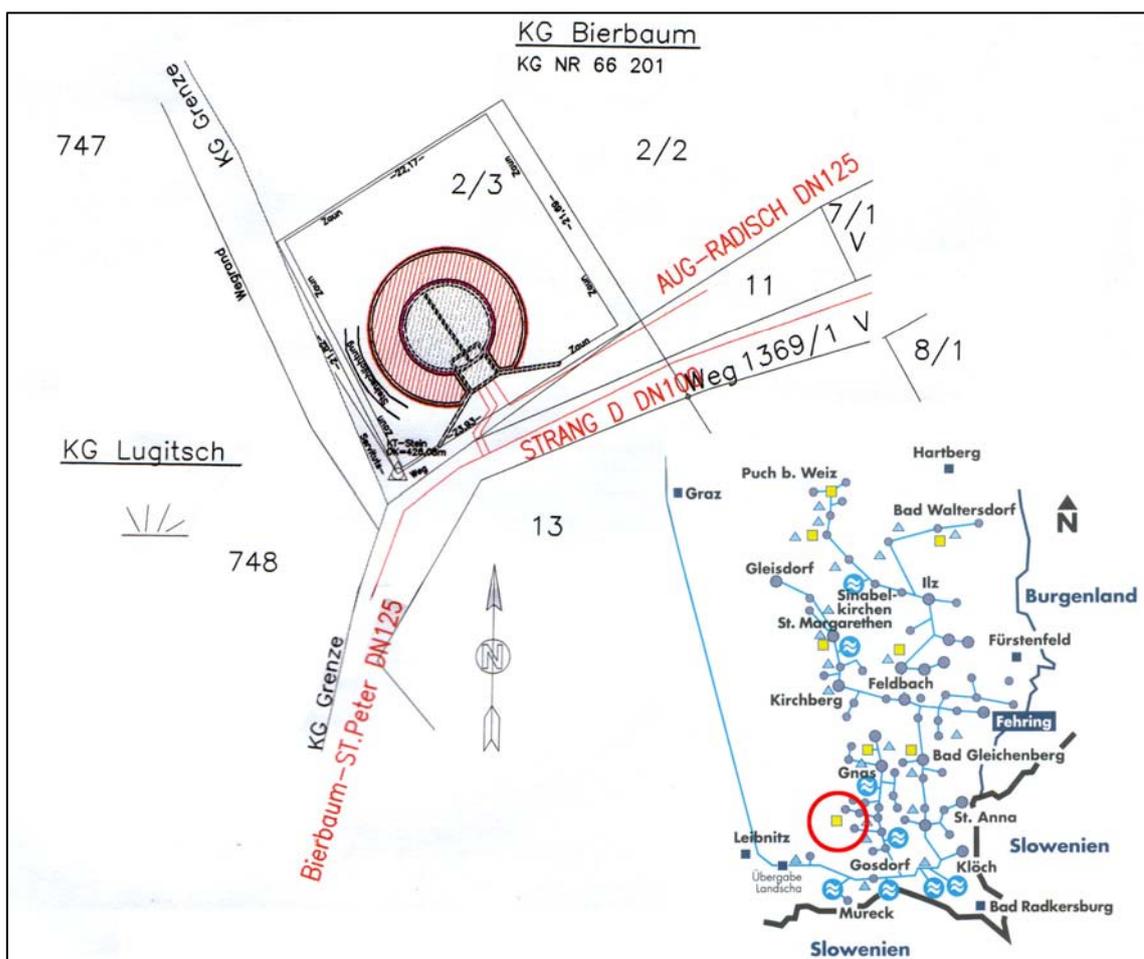
### 4.3.1 Projektbeschreibung

Der Bauabschnitt 13 mit der Bezeichnung „Hochbehälter und Pumpwerk Bierbaum“ beinhaltet folgende Leistungen:

Der bestehende Hochbehälter in Bierbaum am Auersbach wurde von 150 auf 400 m<sup>3</sup> Nutzinhalt erweitert, ein Pumpwerk wurde neu errichtet und ein bestehendes Pumpwerk wurde adaptiert.

Der Hochbehälter dient zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Verbandsmitglieder Bierbaum am Auersbach, St. Peter am Ottersbach, Aug-Radisch und Unterauersbach.

#### Lageplan:



Quelle: WV Grenzland Südost

### 4.3.2 Wasserrechtsbescheid

Der WV trat frühzeitig mit der für wasserrechtliche Belange zuständigen Behörde (FA 13A) in Kontakt und ersuchte diese, eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für dieses Projekt zu erstellen. Die FA 13A stimmte dem zu und forderte den WV auf, unmittelbar nach Fertigstellung die Unterlagen für ein Bewilligungsverfahren vorzulegen.

Die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung wurde am 25. April 2005 erteilt.

### 4.3.3 Katalog Wasserversorgungsanlagen

Das Ansuchen um Landesförderung, welches am 18. November 2003 eingereicht wurde, sah Errichtungskosten von geschätzten 150.000,-- Euro vor

Nach einer genaueren Kostenermittlung wurde vom WV ein geänderter Förderantrag eingereicht. Der nunmehr gültige „Katalog Wasserversorgungsanlagen“ vom 28. Jänner 2004 beinhaltet Errichtungskosten von 185.000,-- Euro, welche sich folgendermaßen zusammensetzten:

Kostenstelle	Euro
Wasserspeicher (Hochbehälter)	125.000,--
Sonstige Anlagen (Pumpwerke)	50.000,--
Entschädigung und Grunderwerb	1.000,--
Planung, Bauaufsicht	8.000,--
Unvorhergesehenes (max. 5 %)	1.000,--
<b>Förderungsfähige Gesamtkosten:</b>	<b>185.000,--</b>

Es war geplant, dass der WV Eigenleistungen in der Höhe von 55.000,-- Euro durchführt, die vorwiegend im Bereich der Pumpwerke erbracht wurden.

Im Förderungsvertrag vom 14. April 2004 wurde die erforderliche **Finanzierung** folgendermaßen festgelegt:

Kostenanteil	Euro
Eigenmittel	138.750,--
Landesmittel	18.500,--
Investitionskostenzuschuss des Bundes	27.750,--
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten:</b>	<b>185.000,--</b>

Dieser Planungsstand sah eine Landesförderung von 10 % sowie eine Bundesförderung von 15 % vor.

#### **4.3.4 Ausschreibung / Vergabe / Endabrechnung**

##### **4.3.4.1 Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordination**

Die planerische Bearbeitung, das Erstellen der Ausschreibung und der Kollaudierungsunterlagen sowie die örtliche Bauaufsicht wurden an das Technische Büro **DI Lafer Minihof-Liebau**, mit einem Pauschalhonorar in Höhe von 7.000,-- Euro vergeben.

Weitere Honorare fielen für die Erstellung von statischen Berechnungen sowie für die Baustellenkoordination an.

**Der LRH regt an, Planung und Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

##### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost verweist diesbezüglich auf die Stellungnahme zu Bauabschnitt 11 und nimmt darüber hinaus die Stellungnahme des Landesrechnungshofes vollinhaltlich zur Kenntnis.“*

##### **4.3.4.2 Baumeister- und Installationsarbeiten**

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren mit Einladung. Die Angebotsöffnung fand am 23. Jänner 2004 statt. Es langten insgesamt sieben Angebote ein.

Als Zuschlagskriterium zur Bestbieterermittlung galt ausschließlich der niedrigste Angebotspreis.

Folgendes Ausschreibungsergebnis wurde erzielt:

Baumeister- und Installationsarbeiten			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	U1a	Fa. Teerag-Asdag AG, Feldbach	114.837,87
2	Q1	Fa. Puchleitner Bau GmbH, Feldbach	117.379,23
3	N3	Fa. Mandlbauer GmbH, Bad Gleichenberg	118.173,59
4	T1	Fa. Swietelsky Bau GmbH, Graz	120.877,63
5	L2	Fa. Kulmer Bau GmbH, Pischelsdorf	122.071,58
6	E2	Fa. Domweber Bau GmbH, Fürstenfeld	123.482,54
7	Q2	Fa. Pongratz Bau GmbH, Graz	124.612,15

Den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten erhielt die Fa. Teerag-Asdag AG Feldbach, mit Angebotskosten von 114.837,87 Euro.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass der AN nachträglich einen Pauschalnachlass von 9.000,- Euro für die Leistungsgruppe „Baustellengemeinkosten“ gewährte. Bezug genommen wird dabei auf eine am 5. Februar 2004 abgehaltene „Besprechung“. Ein diesbezügliches Besprechungsprotokoll liegt nicht vor.

Dazu merkt der LRH an, dass gemäß § 96 Abs. 1 BVergG 2002 während eines offenen bzw. nicht offenen Verfahrens mit den Bietern über eine Angebotsänderung (auch keine Preissenkung) nicht verhandelt werden darf.

#### Nachtragsangebote:

Der AN legte von März bis Juli 2004 insgesamt fünf Nachtragsangebote, welche durch die Bauaufsicht korrekt geprüft wurden. In Summe wurden Nachträge in Höhe von 12.645,13 Euro anerkannt.

Die Schlussrechnungslegung durch die Fa. Teerag-Asdag AG ergab für die Baumeisterarbeiten inkl. aller genehmigten Nachträge einen Betrag von 120.850,55 Euro.

Dies entspricht einer Differenz von +15.012,68 Euro und somit einer Kostensteigerung von rd. 14,1 % im Vergleich zur Vergabesumme.

Die Mehrkosten ergaben sich im Wesentlichen aus dem größeren Leistungsumfang im Zusammenhang mit den Beton-, Abdichtungs- und Fassadenbauarbeiten.

#### 4.3.4.3 Eigenleistungen

Im Zuge der Errichtungsarbeiten des Bauabschnittes 13 wurden vom WV Eigenleistungen vorgenommen.

Insgesamt wurden für Installationsarbeiten 31.571,59 Euro sowie für Elektrotechnische Arbeiten 16.013,70 Euro an Eigenleistungen verrechnet.

#### 4.3.5 Förderungen

Gemäß Protokoll der 145. Vorstandssitzung vom 17. November 2003 war ein Finanzierungsschlüssel von 15 % Investitionskostenzuschuss Bund, 10 % Beitrag des Landes und 75 % Eigenmittel vorgesehen, der eingehalten werden konnte.

#### 4.3.6 Kollaudierung

Im Zuge der Kollaudierung wurden Investitionskosten von 184.004,-- Euro festgestellt und anerkannt.

Der WV gab die Aufbringung der Geldmittel wie im nachfolgenden Finanzierungsplan dargestellt bekannt:

Kostenstelle	Euro
Eigenmittel	138.003,--
Landesförderung (10 %)	18.400,--
Investitionskostenzuschuss (Bundesförderung 15 %)	27.601,--
<b>Summe Finanzierungsmittel:</b>	<b>184.004,--</b>

## Förderungsrelevante Projektdaten:

Projektereignis	Datum
Eingang des vollständigen Förderansuchens beim Land	13.01.2004
Baubeginn der Anlage (Hauptleistung)	09.02.2004
<b>Funktionsfähigkeit der Anlage</b>	<b>15.10.2004</b>
Fertigstellung der Anlage einschließlich Restarbeiten	15.10.2004
<b>Eingang der Endabrechnungsunterlagen beim Land</b>	<b>07.06.2005</b>
<b>Kollaudierungsbericht</b>	<b>31.05.2005</b>
Ausführungskatalog	31.05.2005
Rechnungszusammenstellung der Kollaudierung	31.05.2005
Kollaudierungs- bzw. Bestandslageplan	31.05.2005
Kollaudierung(sniederschrift)	21.03.2007

**Der LRH stellt fest, dass die Fertigstellung der Restarbeiten ordnungsgemäß (innerhalb eines Jahres) erfolgte und die Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen fristgerecht eingebracht wurden.**

## 4.4 Bauabschnitt 21

### 4.4.1 Projektbeschreibung

Für die Verwaltung der gesamten Verbandsanlagen (Leitungen, Pumpwerke etc) plant der WV die Erstellung eines modernen digitalen Leitungskatasters. In den Jahren 2004 bis 2006 wurde mit den Vorarbeiten begonnen und inzwischen bereits ca. 40.000 lfm des Transportleitungssystems digital vermessen.

Mit dem BA 21 werden die übrigen **230.000 lfm** des insgesamt 270.000 lfm umfassenden Leitungssystems des Verbandes nach den normierten Vorgaben digital vermessen und in das Geografische Informationssystem des WV eingespeichert.

Die notwendigen Vermessungsarbeiten (lagemäßige Erfassung der Rohrleitungen und Bauwerke, Naturbestandsaufnahme und Ortungsarbeiten) samt Datenübergabe an das verbandseigene GIS wurden in einem offenen Verfahren gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 ausgeschrieben.

#### Projektkosten laut Katalog: (vom 20. Oktober 2006)

Anlagenteil	lt. Katalog
Leitungskataster GIS Software/Systemintegration	57.500,--
Rohrnetzdatenbank inkl. Systemintegration	29.577,--
Nebenkosten	3.923,--
<b>Zwischensumme:</b>	<b>91.000,--</b>
Vermessung/Ortung BA21	299.000,--
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>390.000,--</b>

#### Finanzierung:

Kostenanteil	Euro
Anschlussgebühren	0,--
Eigenmittel	156.000,--
Landesförderung	39.000,--
Bundesförderung	195.000,--
<b>Investitionskosten:</b>	<b>390.000,--</b>

Die Förderung des Bundes erfolgt gemäß den Förderungsrichtlinien für digitale Leitungskataster als reine Pauschalförderung im Ausmaß von zwei Euro pro digital erfassten Laufmeter Wasserleitung. Der entsprechende Förderbarwert darf jedoch nicht höher als 50% der die Katastererstellung betreffenden Firmenrechnungen sein, wobei auch der Ankauf einer speziellen GIS-Software als förderfähig eingestuft wird.

Hinsichtlich der Förderung des Landes wurde vorerst ein vorläufiger Fördersatz im Ausmaß von 10% der förderfähigen Investitionskosten in Aussicht gestellt (Schreiben der FA19A an den Verband vom 20.11.2006).

Dieser Planungsstand sah somit eine Landesförderung von insgesamt 10 % sowie eine Pauschalförderung des Bundes in Höhe von 50 % vor.

## **4.4.2 Ausschreibung und Vergabe**

### **4.4.2.1 Ausschreibung**

In der Ausschreibung für das Baulos 1 sollen 80.000 lfm der Gesamtlänge von 230.000 lfm zur Ausführung kommen. Die Gesamtkosten gemäß Katalog für die notwendigen Vermessungsarbeiten samt Naturbestandsaufnahme wurden auf 80.000,-- Euro geschätzt.

#### **Leistungsbeschreibung:**

Seitens des Verbandes ist geplant, die Vermessung der insgesamt 80 km Leitungslänge in regional zusammenhängenden Leitungsabschnitten von je ca. 2-4 km zu unterteilen und zu beauftragen.

Der WV verpflichtet sich, diese Leitungen zu orten und zu markieren bzw. in Form von Skizzen dem AN bekannt zu geben. Anschließend erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung mit dem AG u.a. die Festlegung der notwendigen Breite der Naturbestandsaufnahme, eine Schätzung der zu erfassenden Messpunkte (z.B. Mehraufwand bei Straßenkrümmungen) und des zusätzlichen Aufwandes für Erschwernisse (z.B. straßenpolizeiliche Einschränkungen bei Landesstraßen). Nach Abschluss der Leitungsvermessung samt Naturbestandsaufnahme werden die Datensätze dem WV zur Einspeicherung in das GIS übergeben.

Um die Leistung vor allem im Hinblick auf die zur Orientierung notwendigen Naturbestandsaufnahme detailliert beschreiben zu können, hätte der WV vor Ausschreibungsbeginn die gesamte Leitung in einer Länge von 80 km begehen und alle für die Leistungsbeschreibung relevanten Umstände erfassen müssen. Dies stellte einen unzumutbaren Aufwand für den WV dar. Zusatzleistungen wie z.B. Erhebungen relevanter Unterlagen bei Behörden, Einarbeitung von Fremdleitungen u.ä.m. hätten trotzdem nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bzw. Sachaufwand verrechnet werden müssen (siehe dazu Punkt 20.33 der Honorarrichtlinie für Vermessung und Geoinformation).

Der WV entschloss sich daher, die **notwendigen Leistungen zu Regiepreisen zu vergeben**.

Eine solche Vergabe (zu Regiepreisen) kann gemäß § 24 Abs. 5 des BVergG 2006 dann durchgeführt werden, „**wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, nicht so genau erfasst werden können, dass eine Vergabe nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist und nur nach dem tatsächlichen Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet werden kann**“.

**Der LRH ist der Ansicht, dass die Vergabe zu Regiepreisen es den Bietern ermöglicht, ihre Angebote ohne Risiken zu erstellen, da alle Leistungen nach dem tatsächlichen Stundenaufwand abgerechnet werden.**

#### Leistungspositionen.

Pos.	Beschreibung der Leistung	Menge	Einheit
1	Baustelle einrichten	1	PA
2	Baustelle räumen	1	PA
3	Zeitgebundene Baustellenregie	100	Tage
4	Vermessungstechniker	900	Stunden
5	Vermessungshelfer	900	Stunden
6	Digitale Datenlieferung	80.000	lfm

#### Anmerkungen:

zu Pos 1,2 Diese sind als einmalige Abgeltung für die Einrichtung/Abtransport der Baustelle (inkl. Verkehrszeichen), die Erhebungskosten beim Vermessungsamt, Behördengänge und eine Materialpauschale vorgesehen.

zu Pos 3 damit sind die Kosten für An-/Abreisezeiten, Diäten, Nächtigungs- und Km-Gelder des Personals abzudecken.

zu Pos 4,5 die Mengenschätzung dieser Positionen basierte auf den bisherigen Erfahrungen des WV mit der Digitalisierung von rund 40 km Leitungslänge und sollen die Lohnkosten abdecken bzw. einen allgemeinen Deckungsbeitrag berücksichtigen.

zu Pos 6 wurde pauschal pro lfm festgelegt

Um die notwendige Vermessungsgenauigkeit zu erzielen, bestand die Verpflichtung des AN, die diesbezüglichen Bestimmungen der Vermessungsverordnung einzuhalten bzw. die Vermessungsdaten lage- und höhenmäßig an das bestehende amtliche Festpunktnetz anzuschließen.

Durch die Sicherstellung der Vermessungsqualität konnte der niedrigste Angebotspreis als einziges **Zuschlagskriterium zur Bestbieterermittlung** festgelegt werden.

### Ausschreibung:

Die Ausschreibung erfolgte **im offenen Verfahren** mit Verlautbarung in der Grazer Zeitung vom 18. Mai 2007. Insgesamt 26 Firmen holten die Ausschreibungsunterlagen ab.

Die Angebotsöffnung fand am 8. Juni 2007 statt. Es langten 13 Angebote ein.

Vermessungsarbeiten			
Pos.	Kz.	Firmenbezeichnung	Anbotssumme in Euro
1	J1	Fa. Innogeo Ing.büro GmbH; St. Veit am Vogau	29.320,00
2	O1	Fa. Netz + Plan Leitungsdoku. GmbH; Linz	69.776,00
3	L3	Fa. Ing. Knotzer; Großpetersdorf	85.918,50
4	H1	Fa. GISquadrat AG; Weiz	98.700,00
5	N4	Fa. Meixner Vermessung ZT. GmbH; Wien	112.290,00
6	H2	Fa. Ing. Martin Gasparics; Graz	117.095,00
7	B2	Fa. Arge Digitalplan ZT GmbH; Graz	123.500,00
8	B3	Fa. AIP beratende Ingenieure; Wals	127.990,40
9	B4	Fa. Arge Vermessung; Graz	141.600,00
10	B5	Fa. Anton Allmer; Hartberg	163.817,28
11	Z4	Fa. DI Wenger-Oehn ZT GmbH; Salzburg	200.558,00
12	T1c	Fa. Teerag Asdag AG; Greinbach	217.700,00
13	Q3	Fa. Perzplan; Ternitz	495.300,00

Laut Prüfbericht musste das Angebot des Billigstbieters wegen zu niedriger Angebotspreise für die Leistungspositionen „Vermessungstechniker und –helfer“ ausgeschieden werden. Beim ggstl. Angebot wurde ein Stundenlohn von 0,20 Euro (Techniker) und 0,10 Euro (Helfer) angeboten. Vor dem Ausscheiden wurde der Verfassungsdienst des Landes beratend beigezogen.

Nach dem Ausscheiden des Billigstbieters wurde das Angebot des zweitgereihten Bieters in Höhe von 69.776,-- Euro exkl. USt. als Bestangebot bewertet. Die Angebotspreise wurden mit den Durchschnittsergebnissen aus vergleichbaren Bauvorhaben bzw. den bisherigen Erfahrungen des WV verglichen und als angemessen beurteilt.

**Der LRH stellt fest, dass weder während der Angebotsfrist noch nach Bekanntgabe der beabsichtigten Vergabe von einem der 13 Anbieter ein Nachprüfungsantrag eingebracht wurde.**

Die Mitteilung über die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung wurde am 4. Juli 2007 nachweislich an alle Bieter übermittelt. Bis zum Ende der Zuschlagsfrist am 11. Juli 2007 langten keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Vergabe an den Billigstbieter ein.

Am 1. August 2007 erhielt der zweitgereimte Bieter, die **Fa. Netz – Plan Leitungsdokumentation GmbH** den Zuschlag mit Gesamtkosten von 69.776,-- Euro exkl. USt. Die Vergabesumme lag um ca. 12,8 % unter der im Katalog zum Förderungsansuchen bzw. unter der im Vergabebericht angeführten Kostenschätzung. Rechnerisch ergab sich damit ein Schätzpreis von 0,87 Euro exkl. USt. pro Laufmeter digital erfasstem Leitungskataster.

In der Bauvergabeniederschrift vom 1. August 2007 wurde unter Punkt 4 der 22. Februar 2008 als sog. „Meilenstein“ vertraglich festgelegt, an dem der Fortschritt der Arbeiten überprüft werden soll.

In der Stellungnahme des Wasserverbandes vom 18. Februar 2008 wurde dazu vermerkt, dass bereits 50.000 lfm vermessen bzw. die Vermessungsdaten im GIS-System des Verbandes „*problemlos*“ eingearbeitet werden konnten.

Auf Nachfrage des LRH berichtete der Geschäftsführer sinngemäß, dass es „*weder bei der Vermessung noch bei der Weiterverarbeitung der digital erfassten Vermessungsdaten Probleme gebe. Alle Arbeiten liegen im Plansoll*“.

Eine nochmalige Nachfrage am 1. April 2008 ergab, dass sich hochgerechnet die Kosten auf voraussichtlich 0,70 Euro pro lfm reduzieren werden.

**Der LRH beurteilt daher die Vergabe der notwendigen Leistungen zu Regiepreisen und das Ausschreibungsverfahren als den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechend und zweckmäßig.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*„Der Wasserverband Wasserversorgung Grenzland Südost nimmt die Beurteilung des Landesrechnungshofes, wonach die Vergabe der Leistungen zu Regiepreisen und das Ausschreibungsverfahren als den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechend und zweckmäßig erfolgt ist, erfreut zur Kenntnis. Weiters verweist er darauf, dass die mittlerweile vorliegende Endabrechnung für das Baulos 1 innerhalb des Bauabschnittes 21 die Vorgehensweise des Verbandes bestätigt hat und mit den präliminierten Kosten das Auslangen gefunden wurde.*

*Daher wird die Vorgehensweise auch für die weiteren Leistungen dieses Bauabschnittes beibehalten.“*

Das Ergebnis der vom LRH durchgeführten Prüfung wurde in der am 29. April 2008 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich besprochen.

Teilgenommen haben daran:

**von der Fachabteilung 19A:**

Dipl.-Ing. Johann WIEDNER

Dipl.-Ing. Walter SCHILD

**vom Wasserverband**

**„Wasserversorgung Grenzland-Südost“:**

Franz GLANZ (Geschäftsführer)

**vom Landesrechnungshof:**

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

Dipl.-Ing. Manfred KLEIN

Dipl.-Ing. Gernot FRÖHLICH, MBA

## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise **Überprüfung von Bauvorhaben** des Wasserverbandes „**Wasserversorgung Grenzland Südost**“ durchgeführt.

Prüfungsgegenstand waren jene vier Bauabschnitte (BA), die den Richtlinien des BVergG 2002 unterlagen, wobei die **Vergabe der Baumeisterarbeiten einen Prüfungsschwerpunkt** bildete. Zusätzlich wurde noch die **Leistungsvergabe bei den Vermessungsarbeiten** im Detail geprüft.

**Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:**

- Zusammenfassend kam der Landesrechnungshof zum Ergebnis, dass der Wasserverband „Wasserversorgung Grenzland Südost“ bei allen geprüften Bauabschnitten die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten hat. Insbesondere wurde das Vergabeverfahren für die Vermessungsleistungen als angemessen und zweckmäßig beurteilt.
- Mit Regierungsbeschluss vom 22. November 1982 wurde eine 10%-ige Förderung von kommunalen Bauvorhaben von Wasserversorgungsanlagen beschlossen. Diese Förderungsrichtlinie wurde in den vergangenen 26 Jahren nicht laufend den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

Wegen der unverändert gebliebenen Richtlinien ist auch die Förderfähigkeit von digitalen Leitungskatastern nicht gegeben. Alle Förderungen für Wasserversorgungsanlagen müssen daher mit Regierungsbeschluss genehmigt werden.

- Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, die Förderungsrichtlinien für die Wasserversorgungsanlagen analog den bereits bestehenden aktuellen Richtlinien für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen anzupassen.
- Bei einer Ausschreibung des BA 12 wurden bei der Angebotsöffnung die vorliegenden Angebote zwar gelocht und gebunden, die Versiegelung jedoch nicht mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift eindeutig gekennzeichnet. Ein nachträglicher Austausch der letzten Angebotsseite mit der unterzeichneten Gesamtsumme samt Nachlass wäre möglich gewesen.

Weiters konnte dem Landesrechnungshof zum Angebot des Bestbieters weder der zugehörige Umschlag, auf welchem der Eingang verzeichnet wäre, noch ein Eingangsverzeichnis vorgelegt werden.

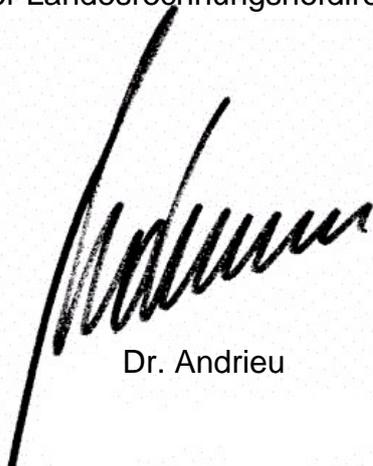
- Zur Vermeidung von nachträglichen Manipulationen von Ausschreibungsunterlagen wird empfohlen, den Verband auf die diesbezüglichen Vorschriften des Vergabegesetzes hinzuweisen.
- Der Landesrechnungshof stellte fest, dass bei drei geprüften BA die Planung und die Bauaufsicht jeweils an dasselbe Ziviltechnikerbüro vergeben wurden.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt, Planung und Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.

- Wie im „Merkblatt zur Prüfung der Angebote (Prüfbericht)“ der aktuellen Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (LSW 2006) angeführt wird, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, vor Zuschlagserteilung einen Prüfbericht mit einer Gegenüberstellung der Massen und der geprüften Angebotskosten vorzunehmen.
  
- Analog zu diesem Prüfbericht, der zum Zeitpunkt vor Auftragserteilung zu erstellen ist, regt der Landesrechnungshof an, vom Förderungsnehmer eine weitere Kostengegenüberstellung nach Vorlage der Schlussrechnung mit den endabgerechneten Massen einzufordern.

Damit könnte geprüft werden, ob tatsächlich der Bestbieter für die tatsächlich erbrachten Leistungen beauftragt wurde bzw. die Qualität der Planungsleistungen und der Örtlichen Bauaufsicht besser beurteilt werden.

In Folge können diese Informationen vom Förderungsnehmer als objektive Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von Planern bzw. der Örtlichen Bauaufsicht von künftigen Bauvorhaben herangezogen werden.

Graz, am 23. September 2008  
Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Andrieu', is written over a light grey rectangular stamp area.

Dr. Andrieu